Bibliothek
Halle (S.), Leninallee 22

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969	Berlin, den 14. Februar 1969	Teil III Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
27. 1. 69	Anordnung über die Auflösung des Risikofonds der volkseigenen bautechnischen Projektierungsbetriebe	1
23. 1. 69	Anordnung Nr. 2 über das Statut der Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci	1
30. 1. 69	Richtlinie über die Preisbildung für Leistungen bei der Begutachtung von Investitionen	3
	Berichtigung	4

Anordnung über die Auflösung des Risikofonds der volkseigenen bautechnischen Projektierungsbetriebe

vom 27. Januar 1969

Im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der gemäß der Anordnung vom 15. April 1965 über die Bildung und Verwendung des Risikofonds der volkseigenen bautechnischen Projektierungsbetriebe (GBl. III S. 51) gebildete Risikofonds ist per 31. Dezember 1968 aufzulösen und dem Umlaufmittelfonds der Betriebe zuzuführen.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 15. April 1965 über die Bildung und Verwendung des Risikofonds der volkseigenen bautechnischen Projektierungsbetriebe (GBl. III S. 51) tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1968 außer Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1969

Der Minister der Finanzen

Böhm

Anordnung Nr. 2* über das Statut der Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci

vom 28. Januar 1969

Im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt Potsdam wird folgendes angeordnet:

§ 1

Aufgaben

(1) Die Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci sind Stätten der Bildung und Forschung auf wissenschaftlichem und künstlerischem Gebiet. Sie bewahren und pflegen die ihnen zugehörigen Werke der Baukunst, der Gartenkunst, der Malerei, der Plastik und des Kunsthandwerks. Sie vermitteln unser kulturelles Erbe, indem sie diese Kunstschätze der Allgemeinheit nach den Prinzipien sozialistischer Kulturpolitik zugänglich machen.

(2) Insbesondere haben die Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci die Aufgabe:

a) die Kunstwerke fachlich zu überwachen

b) alle Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und Pflege, zu ihrer sachgemäßen Restaurierung und Konservierung nach den neuesten wissenschaftlichen Methoden durchzuführen

c) eine wissenschaftliche Forschungs- und Bildungsarbeit im Sinne der sozialistischen Kulturpolitik der Deutschen Demokratischen Republik durch die

* Anordnung (Nr. 1) vom 31. August 1965 (GBl. II Nr. 102 S. 715)

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht und das Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil III für das Jahr 1968

Herausgabe von wissenschaftlichen Publikationen und Katalogen, durch die Führungs- und Vortragstätigkeit zu leisten

d) die Besucherwerbung in Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Organisationen und Betrieben zu organisieren.

(3) Zur Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses kann in den Staatlichen Schlössern und Gärten Potsdam-Sanssouci das Hochschulpraktikum absolviert werden.

§ 2

Wissenschaftliche Arbeit und Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen

(1) Die Arbeit der Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci erfolgt nach einem Arbeitsplan. Der Arbeitsplan soll die Erhaltungs- und Pflegearbeiten (Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten), die wissenschaftliche Bearbeitung der Kunstwerke sowie publizistische und volksbildnerische Aufgaben berücksichtigen.

(2) Der Jahresarbeitsplan wird auf der Grundlage eines langfristigen Arbeitsprogramms aufgestellt.

§ 3

Öffnungszeiten und Führungen

(1) Um die Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci der gesamten Bevölkerung zugänglich zu machen, sind die Besichtigungsobjekte wochentags und an Sonn- und Feiertagen geöffnet.

(2) Zu Studienzwecken kann der Zutritt nach vorheriger Vereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten gewährt werden.

(3) Für den Besuch der Besichtigungsobjekte wird ein Eintrittsgeld erhoben, dessen Tarif vom Generaldirektor aufzustellen und vom Rat der Stadt zu genehmigen ist.

§ 4

Leitung

(1) Die Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci werden durch den Generaldirektor geleitet. Der Generaldirektor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit der Einrichtung. Er handelt im Namen der Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit der Einrichtung geltenden Bestimmungen und Pläne sowie im Rahmen der Weisungen des Vorsitzenden des Rates, dem Oberbürgermeister der Stadt Potsdam, alle Angelegenheiten der Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci zu entscheiden. In allen wichtigen Fragen soll er seine Entscheidungen nach Beratung mit den jeweils zuständigen Mitarbeitern und den Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen der Einrichtung treffen.

(2) Bei Verhinderung des Generaldirektors wird die Einrichtung durch einen vom Generaldirektor bestimmten Stellvertreter geleitet, der Leiter einer Abteilung der Einrichtung sein muß.

§ 5

Kuratorium

Bei den Staatlichen Schlössern und Gärten Potsdam-Sanssouci wird zur Beratung prinzipieller Fragen der Entwicklung der Einrichtung ein Kuratorium gebildet. Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam. Er beruft Vertreter gesellschaftlicher Organisationen, staatlicher Einrichtungen und Betriebe als Mitglieder des Kuratoriums. Das Ministerium für Kultur ist im Kuratorium vertreten. Das Kuratorium soll bis 17 Mitglieder umfassen. Das Kuratorium gibt sich eine Arbeitsordnung.

§ 6

Struktur

(1) Die Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci umfassen die Schlösser und Gärten Sanssouci Neuer Garten, Babelsberg, Jagdschloß Stern und Marstall, Schloßstraße mit all ihren Bauwerken und deren historischer Ausstattung, mit ihren Sammlungen, den sonstigen Denkmalen und allen Nutzbauten auf ihrem Gelände.

(2) Die Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Abteilung Schlösser, unter Leitung des Direktors der Schlösser
2. Abteilung Gärten, unter Leitung des Gartendirektors
3. Bauabteilung, unter Leitung des Baudirektors
4. Restaurierungswerkstätten für Kunstgut aller Art, unter Leitung des Chefrestaurators
5. Pädagogische Abteilung, unter Leitung des Abteilungsleiters
6. Abteilung Verwaltung, unter Leitung des ökonomischen Direktors.

§ 7

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci sind juristische Person. Ihr Sitz ist Potsdam.

(2) Die Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci unterstehen dem Rat der Stadt Potsdam.

§ 8

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci werden im Rechtsverkehr durch den Generaldirektor und bei seiner Verhinderung durch den nach § 4 bestellten Stellvertreter vertreten.

(2) Die Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci können auch von anderen Mitarbeitern oder sonstigen Personen im Rahmen der diesen erteilten Vollmachten im Rechtsverkehr vertreten werden. Solche Vollmachten sind schriftlich allein vom Generaldirektor zu erteilen.

(3) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Mitwirkung und Gegenzeichnung des Haushaltsbearbeiters, bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.

§ 9

Finanzierung

(1) Die Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci sind Haushaltsorganisation. Die Mittel werden im Haushalt des Rates der Stadt Potsdam bereitgestellt.

(2) Die Finanzierung erfolgt:

a) aus Einnahmen auf Grund von Eintrittsgeldern und Verkaufserlösen

b) aus dem Haushalt des Rates der Stadt Potsdam.

§ 10

Berufung und Abberufung sowie Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Generaldirektor der Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci wird vom Oberbürgermeister der Stadt Potsdam im Einvernehmen mit dem Minister für Kultur berufen und abberufen.

(2) Die Mitarbeiter der Einrichtung werden vom Generaldirektor im Rahmen des bestätigten Stellenplanes und nach den Rechtsvorschriften eingestellt und entlassen.

§ 11

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Arbeit der Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci hat gemäß den Rechtsvorschriften zu erfolgen und bedarf der Genehmigung des Generaldirektors.

(2) Die Mitarbeiter der Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci sind zur Verschwiegenheit in allen dienstlichen Angelegenheiten verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit den Staatlichen Schlössern und Gärten Potsdam-Sanssouci fort.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung (Nr. 1) vom 31. August 1965 über das Statut der Staatlichen Schlösser und Gärten Postdam-Sanssouci (GBl. II S. 715) außer Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1969

Der Minister für Kultur

Gysi

Richtlinie über die Preisbildung für Leistungen bei der Begutachtung von Investitionen

vom 30. Januar 1969

§ 1

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Begutachtungsleistungen des Staatlichen Büros für die Begutachtung von Investitionen (nachstehend SBBI genannt) entsprechend der Anordnung vom 3. April 1968 über die Begutachtung von Unterlagen der Vorbereitung von Investitionen (GBl. II S. 237).

§ 2

Preisbildung

(1) Der Preis für Begutachtungsleistungen ist nach folgendem Schema zu kalkulieren:

1. Direkt zurechenbare Kosten
1.a dar.: Lohn- und Gehaltskosten des SBBI
1.b dar.: Kosten für Expertenleistungen
1.c dar.: Kosten für sonstige Leistungen durch Dritte
2. + Gemeinkosten (bezogen auf Position 1.a)
3. = Selbstkosten
4. + Leistungsabhängiger Zuschlag (bezogen auf Positionen 1.a und 1.b)
5. = Preis für Begutachtungsleistungen.

(2) Die direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten sind für jeden Begutachtungsauftrag auf der Grundlage des Zeitaufwandes und des durchschnittlichen Lohn- und Gehaltssatzes des SBBI zu kalkulieren. Direkt zurechenbare Kosten für Expertenleistungen sind die dem SBBI entstehenden Kosten für den Einsatz von Experten.

(3) Die Gemeinkosten sind auf die direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten gemäß Position 1.a des Kalkulationsschemas zu beziehen. Bei der Kalkulation und Abrechnung der Preise für Begutachtungsleistungen ist das vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bestätigte Gemeinkostennormativ zu verwenden. Bei der Bildung des Normativs ist vom Beschluß vom 24. August 1967 über die Grundsätze für die differenzierte Erfassung, Normierung und Berücksichtigung der Gemeinkosten bei der Planung und Preisbildung in den volkseigenen Betrieben — Auszug — (GBl. II S. 661) auszugehen.

(4) Der leistungsabhängige Zuschlag beträgt beim Vertragsabschluß 40 % der direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten gemäß Positionen 1.a und 1.b des Kalkulationsschemas. Die endgültige Höhe des Zuschlages wird anläßlich der Abschlußberatung über das Gutachten zwischen dem Auftraggeber und dem SBBI festgelegt. Maßgebend für die Höhe des anzuwendenden Zuschlages ist die Erfüllung des Begutachtungsauftrages durch das SBBI hinsichtlich der Qualität der Begutachtungsleistung entsprechend § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 4 der Anordnung vom 3. April 1968 über die Begutachtung von Unterlagen der Vorbereitung von Investitionen und hinsichtlich der Einhaltung der Termine durch beide Partner entsprechend dem Vertrag über die Begutachtungsleistung. Der Zuschlag kann bis zur Verdoppelung bzw. bis zum vollständigen Fortfall verändert werden.

(5) Beim Vertragsabschluß ist ein vorläufiger Preis zu vereinbaren, der entsprechend Abs. 1 ermittelt wird. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der für die jeweilige Begutachtungsleistung tatsächlich benötigten Arbeitsstunden und des durchschnittlichen Lohn- und Gehaltssatzes des SBBI sowie des dem SBBI tatsächlich entstandenen Aufwandes für den Einsatz von Experten und für sonstige Leistungen.

(6) Eine Überschreitung des vorläufigen Preises für die Begutachtungsleistung ist ohne Vertragsänderung nur in dem Umfang zulässig, den die Partner im Vertrag vereinbart haben. Andernfalls ist bei einer Überschreitung des vorläufigen Preises vom SBBI rechtzei-

tig die notwendige Vertragsänderung zu beantragen und zu begründen. Eine rückwirkende Preisänderung bestehender Verträge auf Grund der Veränderung des Gemeinkostennormativs ist nicht statthaft.

§ 3

Schlußbestimmungen

(1) Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Bereits bestehende Verträge über Begutachtungsleistungen können rückwirkend nur im beiderseitigen Einverständnis zwischen dem Auftraggeber und dem SBBI verändert werden.

Berlin, den 30. Januar 1969

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

Schürer

Berichtigung

Das Ministerium der Finanzen weist darauf hin, daß die Anordnung vom 21. November 1968 über die Kassenplanung (GBl. III S. 78) wie folgt zu berichtigen ist:

1. Die lfd. Nr. 3 im Abschnitt I der Anlage II muß richtig heißen:

   Produktions-, Dienstleistungs- und Verbrauchsabgaben.

2. Am Schluß der Anlage II muß der **Verteiler** richtig heißen:

   Von VVB: 1fach an zuständiges Ministerium
   3fach an Ibf — **davon:** 1fach an Zentrale der Bank
   1fach an MdF.

„Neue Ostpolitik" Bonns — was steckt dahinter?

Dr. Herbert Barth gibt Antwort in seiner Broschüre:

Der Autor erläutert instruktiv die einzelnen Etappen und Schritte der Bonner Ostpolitik anhand zahlreicher Fakten und untersucht ihre Ziele und Methoden seit Adenauer bis zur unmittelbaren Gegenwart. Er weist nach, daß das Expansionsprogramm Hitlers noch heute der Bonner Ostpolitik als Grundkonzeption dient.

Die Arbeit ist in folgende Kapitel gegliedert:

Statt Frieden und Völkerfreundschaft neuer „Drang nach Osten"

Kalter Krieg und Politik der Stärke — Grundlagen der Adenauerschen Ostpolitik

Die Erhard-Regierung — Kabinett des Übergangs zur verstärkten Expansion in der Ostpolitik

Die sogenannte neue Ostpolitik der Kiesinger-Strauß-Regierung

STAATSVERLAG DER DDR

Bonner Ostpolitik gegen Frieden und Sicherheit

Zur Ostpolitik des westdeutschen Imperialismus von Adenauer und Erhard bis zu Strauß/Kiesinger

178 Seiten · Broschur · 4,– Mark

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 315

Bibliothek
Halle (S.), Leninallee 22

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969	Berlin, den 19. Februar 1969	Teil III Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
24. 1. 69	Anordnung über die Leistungsfinanzierung der Museen, zoologischen und botanischen Gärten	5
24. 1. 69	Anordnung über die Leistungsfinanzierung der staatlichen Orchester	11

Anordnung über die Leistungsfinanzierung der Museen, zoologischen und botanischen Gärten

vom 24. Januar 1969

Zur Durchsetzung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. November 1967 über die Aufgaben der Kultur bei der Entwicklung der sozialistischen Menschengemeinschaft ist es notwendig, daß auch die Museen und Führungsobjekte, die zoologischen und botanischen Gärten sowie die Heimattiergärten noch mehr als bisher ihr Leistungsangebot vervollkommnen und ihre Wirksamkeit weiter erhöhen. Durch ihre wissenschaftliche Arbeit, durch Sammlungen und Ausstellungen, durch Publikationen und Vorträge vermitteln diese Einrichtungen vielfältige wissenschaftliche Erkenntnisse und kulturelle Erlebnisse sowie Entspannung und Erholung. Sie fördern und unterstützen damit die Entwicklung allseitig gebildeter sozialistischer Persönlichkeiten.

Um diese Tätigkeit durch ökonomische Mittel zu unterstützen, das Aufwand-Nutzen-Denken sowie das materielle Interesse der Mitarbeiter an der Erhöhung kulturpolitischer und ökonomischer Ergebnisse zu fördern, wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen sowie in Übereinstimmung mit den Zentralvorständen der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft und der Gewerkschaft Kunst folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Bestimmungen gelten für die den Räten der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden unterstellten Museen und Führungsobjekte (technische und historische Denkmale, Höhlen) — im folgenden „Einrichtungen" genannt. Sie sind auch für zoologische und botanische Gärten sowie Heimattiergärten anzuwenden.

(2) Über die entsprechende Anwendung dieser Bestimmungen für im Abs. 1 nicht genannte Einrichtungen entscheiden die Leiter der zuständigen staatlichen Organe.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Leistungsfinanzierung ist eine Form der Finanzierung, die die Erwirtschaftung und Verwendung der Haushaltsmittel unmittelbar in Übereinstimmung mit der kulturpolitischen und wissenschaftlichen Leistung und Wirksamkeit der Einrichtungen bringen soll.

(2) Die Leistungsfinanzierung der Einrichtungen wird nach Vorliegen einer Analyse des erreichten Leistungsstandes und des Nutzeffekts der eingesetzten Mittel durch Beschluß des zuständigen Rates eingeführt.

(3) Die Anwendung der Leistungsfinanzierung erfordert, die Verantwortung der Leiter der Einrichtungen bei der Aufstellung, Durchführung und Kontrolle der Pläne zu erhöhen. Damit müssen sie in die Lage versetzt werden, eigenverantwortlich die Wirtschaftlichkeit der Leistungen und den Nutzeffekt der Haushaltsmittel zu steigern. Dementsprechend regeln die zuständigen örtlichen Räte die Rechte und Pflichten der Leiter der Einrichtungen einschließlich der Umverteilung von Haushaltsmitteln im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften.

(4) Die Einrichtungen bewahren und pflegen einen wesentlichen Teil des Kulturgutes unseres Volkes. Das Kulturgut ist nach den dafür geltenden Bestimmungen zu erfassen und wissenschaftlich zu bearbeiten. Zu den Hauptaufgaben der Einrichtungen gehört es, dieses Kulturgut zu bewahren, zu mehren, zu pflegen und zu sichern sowie für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(5) Durch gute wissenschaftliche, kulturpolitische und ökonomische Leistungen und die breite Einbeziehung ehrenamtlicher Kräfte werden Reserven mobilisiert, die zu einer Übererfüllung der Einnahmen und zu einer Senkung der Ausgaben führen. Die Einrichtungen erhalten durch Beschluß der zuständigen örtlichen Räte Anteile an solchen Mehreinnahmen und Einsparungen. Dadurch werden die Leiter und Mitarbeiter der Einrichtungen an hohen Leistungen für die Gesellschaft materiell interessiert.

(6) Die Räte der Bezirke und Kreise unterstützen die ihnen nachgeordneten Räte, die Leistungsfinanzierung einzuführen und anzuwenden. Die Abteilungen Kultur analysieren mit Unterstützung durch die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke und Kreise unter Einbeziehung der Mitarbeiter der Einrichtungen systematisch den Stand der kulturpolitischen Wirksamkeit und der rationellen Nutzung der finanziellen Mittel und schlagen vor, wie die Leistungen ständig weiter erhöht werden können.

(7) Die für die Preisbildung zuständigen örtlichen staatlichen Organe entscheiden auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und unter Beachtung der örtlichen Bedingungen über die Höhe der Eintrittspreise und Gebühren und andere Einnahmen für Leistungen der Einrichtungen. Die staatlichen Organe beachten bei ihren Entscheidungen besonders das Niveau der wissenschaftlichen und kulturpolitischen Leistungen der Einrichtungen, den Umfang und die Bedeutung ihrer Sammlungen und Ausstellungen (Sonderausstellungen) und differenzieren dementsprechend die Preise und Gebühren. Leistungen für Auftraggeber, wie z. B. Forschungsarbeiten, Ausstellungen, Leihgaben, Gutachten, sind von den Auftraggebern zu bezahlen. Grundlage für die in Verträgen zu vereinbarenden Kostenerstattungen bilden die Kalkulationen der Einrichtungen. Für den Verkauf von Handelsware sind die für die einzelnen Erzeugnisse geltenden Einzelhandelsverkaufspreise anzuwenden. Der Absatz von Erzeugnissen, die von den Einrichtungen selbst hergestellt werden, erfolgt zu den in den preisrechtlichen Bestimmungen festgelegten Preisen. Sind keine für das Erzeugnis zutreffenden preisrechtlichen Bestimmungen vorhanden, erfolgt der Absatz zu den Selbstkosten zuzüglich eines Gewinns bis zu 30 % der Lohn- und Honoraraufwendungen.

(8) Aus dem Haushalt des zuständigen Rates werden den Einrichtungen Haushaltsmittel in Abhängigkeit von der erreichten Leistung und auf der Grundlage von Normativen zur Verfügung gestellt. Dabei ist davon auszugehen, daß

- die den Einrichtungen von den staatlichen Organen gestellten kulturpolitischen und wissenschaftlichen Aufgaben nach Umfang und Qualität erfüllt werden können
- die Planung und Verwendung der Mittel den Zielen der sozialistischen Kulturpolitik entspricht
- Rechtsvorschriften, Normative und die Erfahrungen der besten Kollektive zugrunde liegen
- durch Ausschöpfung vorhandener und Aufdeckung neuer Kapazitäten und Reserven beim Einsatz der Mitarbeiter, durch Erweiterung des Leistungsangebotes und die breite Einbeziehung ehrenamtlicher Kräfte sowie durch sparsamste Wirtschaftsführung und Senkung des Verwaltungsaufwandes ein höchstmöglicher Nutzeffekt der materiellen und finanziellen Fonds erreicht wird.

Übersteigen die geplanten Gesamteinnahmen die geplanten Ausgaben, ist der Haushaltsplan der Einrichtung mit einem Überschuß zu planen.

Planung und Finanzierung

§ 3

Jahresplan

(1) Die nach der Leistungsfinanzierung wirtschaftenden Einrichtungen bleiben Haushaltsorganisationen. Sie stellen den Leistungs- und Haushaltsplan für das Jahr oder entsprechend den Entscheidungen der örtlichen Räte den Mehrjahresplan auf. Der Plan wird vom zuständigen Rat bzw. dem beauftragten Mitglied des Rates im Rahmen des von der Volksvertretung beschlossenen Gesamtplanes bestätigt.

(2) Der Haushaltsplan der Einrichtungen ist brutto nach Einnahmen und Ausgaben gemäß der Methodik für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes aufzustellen.

(3) Zur Verbesserung der innerbetrieblichen Wirtschaftsführung ist der Haushaltsplan der Einrichtungen nach Leistungsbereichen zu gliedern. Die Einnahmen und Ausgaben sind den Leistungsbereichen

a) wissenschaftliche Arbeit und Ausstellungen (Veranstaltungen)

b) Leistungen für Auftraggeber

c) Absatz von Erzeugnissen

d) Leitung und Wirtschaft

entsprechend den in der Anlage 1 aufgeführten Einzelaufgaben zuzuordnen.

(4) Für kleinere Einrichtungen kann auf die Gliederung nach Leistungsbereichen verzichtet werden. Bei Einrichtungen, die keine oder nur geringe Leistungen für Auftraggeber ausführen und selbst keine Erzeugnisse zum Absatz herstellen, können die Leistungsbereiche nach Abs. 3 Buchstaben b und c entfallen und die Einnahmen und Ausgaben für Leitung und Wirtschaft dem Bereich wissenschaftliche Arbeit und Ausstellungen unmittelbar zugeordnet werden. Für große Einrichtungen ist zu prüfen, inwieweit für eine qualifizierte Planungs- und Leitungstätigkeit und zur Übertragung von Aufgaben und Mitteln in die Verantwortung der einzelnen Arbeitskollektive eine weitere Unterteilung der Leistungsbereiche, so auch nach Objekten, vorzunehmen ist.

(5) Die Leistungspläne der Einrichtungen enthalten gemäß Anlagen 2 und 3 die Grundkennziffern. Je nach der Aufgabenstellung der Einrichtung und der kulturpolitischen, wissenschaftlichen und ökonomischen Bedeutung der Teilaufgaben bzw. der konkreten Bedingungen ist durch das zuständige Mitglied des Rates zu entscheiden, in welchen Fällen auf bestimmte Positionen des Leistungsplanes verzichtet werden kann.

(6) Auf der Grundlage des Leistungsplanes erarbeitet der Leiter der Einrichtung nach Beratung mit seinen Mitarbeitern und — soweit vorhanden — dem Beirat den Arbeitsplan als Leistungsnachweis. Er dient vorwiegend

- der Festlegung der kulturpolitischen und wissenschaftlichen Aufgaben und ihrer Terminierung
- der Aufschlüsselung der Gesamtaufgaben des Leistungsplanes, der zu erzielenden Einnahmen und der geplanten und von den Mitarbeitern zu beeinflussenden Ausgaben auf die einzelnen Kollektive

- der planmäßigen Vorbereitung und Erfüllung der Verträge bzw. Vereinbarungen mit anderen Auftraggebern
- der Organisierung der Beziehungen und der Zusammenarbeit mit anderen Partnern, vor allem zur Herstellung enger Verbindungen mit den Besuchern aus den Betrieben, Wohngebieten und in den Erholungsgebieten.

Das für die Einrichtung zuständige Mitglied des Rates entscheidet über Auflagen zu kulturpolitischen und wissenschaftlichen Themen.

(7) Zur Sicherung der wissenschaftlichen Qualität besonders der ständigen Ausstellungen in Museen werden die Einrichtungen von den ehrenamtlichen Fachgremien des Ministeriums für Kultur und der Räte der Bezirke beraten. Die Leiter der Museen sind zu verpflichten, sich beim Aufbau ständiger Ausstellungen mit dem Rat für Museumswesen bzw. den Bezirksmuseumsräten zu konsultieren und ihre Forschungsvorhaben mit dem Rat für Museumswesen abzustimmen.

§ 4

Mehrjahresplanung

(1) Um eine hohe kulturpolitische Leistung zu erreichen, ist es notwendig, die kulturpolitischen, wissenschaftlichen und ökonomischen Erfordernisse der Einrichtungen über einen längeren Zeitraum zu planen. Um den Einrichtungen eine stabile Grundlage für die Arbeit zu geben, kann die jährliche Veränderung der für die Lösung der kulturpolitischen Aufgaben über die eigenen Einnahmen hinaus erforderlichen Haushaltsmittel in absoluter Höhe und als Normativ mit der Kennziffer „Zuschuß bzw. Überschuß je 100 M Einnahmen" vom zuständigen örtlichen Rat für einen längeren Zeitraum, unterteilt nach den einzelnen Jahren, festgelegt werden.

(2) Bei der Berechnung und Bestätigung des Zuschusses und der Zuschußnormative ist davon auszugehen, daß

- die Zielstellung des Perspektivplanes erfüllt und die Prinzipien des sozialistischen Museumswesens oder die Aufgaben der zoologischen und botanischen Gärten sowie Heimattiergärten verwirklicht werden
- die Wirksamkeit der Einrichtungen gegenüber dem erreichten wissenschaftlichen und ökonomischen Stand weiter erhöht wird
- die Bestände gemehrt, gepflegt und für die Öffentlichkeit erschlossen werden
- unter Beachtung des Einzugsgebietes und der Kapazität der Stand der Auslastung analysiert und auf eine notwendige und mögliche Steigerung der Anzahl der Besucher sowie der anderen Leistungen und der zu erwirtschaftenden eigenen Einnahmen der Einrichtungen orientiert wird
- die wissenschaftlichen, kulturpolitischen und ökonomischen Aufgaben in Übereinstimmung mit den wissenschaftlichen und materiellen Möglichkeiten sowie unter Beachtung der Rechtsvorschriften und tariflichen Bestimmungen für die Beschäftigten festgelegt werden
- der höchstmögliche Nutzeffekt der materiellen und finanziellen Fonds erreicht wird. Gleichzeitig werden die vorgesehenen Verbesserungen der Arbeits- und Lebensbedingungen auf Grund von Investitions- und Werterhaltungsmaßnahmen in die Planung einbezogen.

(3) Bei der Ermittlung der Normative sind die Ergebnisse aus Betriebsvergleichen, Erfahrungsaustauschen und Wettbewerben sowie die Feststellungen und Auflagen der Staatlichen Finanzrevision zu berücksichtigen.

(4) Darüber hinaus sind die Festlegungen aus Verträgen zwischen der Einrichtung mit anderen Einrichtungen und Betrieben, gesellschaftlichen Organisationen, anderen staatlichen Organen und Institutionen sowie Schulen zu beachten.

§ 5

Finanzierung

(1) Die Leiter der Einrichtungen planen auf der Grundlage des Jahresleistungsplanes die Leistungen halbjährlich. Der Halbjahresplan enthält die von den zuständigen örtlichen Räten festgelegten Kennziffern und bildet die Grundlage für die Finanzierung. Er wird nach Beratung mit den Mitarbeitern und den Beiräten vom zuständigen Mitglied des Rates bestätigt.

(2) Die Leiter der Einrichtungen sind dafür verantwortlich, daß Einnahmen und Ausgaben für die im Halbjahr zu leistenden Aufgaben genau berechnet werden. Hierbei ist zu beachten, daß

- der Jahreszuschuß nicht überschritten bzw. der Jahresüberschuß erreicht wird
- Überschreitungen bzw. Unterschreitungen der Anteile für das erste Halbjahr im folgenden Planungszeitraum aufgefangen werden
- die Einnahmen und Ausgaben bzw. die Erlöse und Kosten für die einzelnen Aufgaben, wie für Sonder- und Studienausstellungen, Leistungen für Auftraggeber u. a., kalkuliert und abgerechnet werden
- die Einnahmen und Ausgaben für die geplanten Leistungen unabhängig davon ermittelt und abgerechnet werden, zu welchem Zeitpunkt sie haushaltswirksam werden.

(3) Der Zuschuß wird der Einrichtung in Übereinstimmung mit den Leistungen und Normativen auf der Grundlage des Halbjahresleistungsplanes — gegebenenfalls unterteilt nach operativen Quartalsplänen (Kassenplänen) — zur Verfügung gestellt. Hierbei sind die am Ende des Planungszeitraumes vorhandenen Forderungen und Verbindlichkeiten und — soweit möglich — die Bestandsveränderungen zu berücksichtigen. Sinngemäß ist bei der Planung von Überschüssen zu verfahren.

(4) Die Einrichtungen erhalten in Abhängigkeit von der Erfüllung ihrer Leistungen Zuschüsse. Die Berechnung und Finanzierung kann erfolgen, indem die Einnahmestützung oder die Besucherstützung angewendet werden. Die Stützung ist der Betrag, der der Einrichtung entsprechend den Festlegungen im Leistungsplan für jede Mark Einnahmen oder für jeden Besucher aus dem Haushalt bei Erfüllung der Leistungen zur vollen Deckung der geplanten Ausgaben gewährt wird.

(5) Einrichtungen, die die Einnahmen aus ihren Leistungen auf Grund der saisonmäßigen Inanspruchnahme der Leistungen durch die Bevölkerung nicht in allen Phasen der Plandurchführung in Übereinstimmung mit den zu leistenden Ausgaben realisieren, erhalten im Maße der saisonbedingten Höhe Vorschüsse. Diese sind in der Regel mit den erfüllten Leistungen, den hieraus erzielten eigenen Einnahmen und den auf Grund der Leistungen zu beanspruchenden Zuschüssen zu verrechnen. Diese Verrechnung sollte statistisch durch die Einrichtung erfolgen.

(6) Ergeben sich im Laufe der Plandurchführung Mindereinnahmen, haben die Leiter der Einrichtungen alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um die Rückstände aufzuholen oder sie durch Minderausgaben zu decken.

§ 6

Kontoführung

(1) Die Einrichtung führt entsprechend der bestehenden Regelung über die Kontoführung im Bereich des Rates ein Haushaltsunterkonto zum Gesamthaushaltskonto des Rates bzw. ein Haushaltsnebenkonto zum Haushaltsunterkonto der Abteilung Kultur als Fachorgan des Rates. Dieses Konto unterliegt nicht dem obligatorischen monatlichen Ausgleich durch die zuständige Filiale der Industrie- und Handelsbank. Die Verfügungsberechtigung regelt sich entsprechend den Rechtsvorschriften über die kassenmäßige Durchführung des Staatshaushaltsplanes.

(2) Der Leiter der Einrichtung ist berechtigt, im Rahmen der Kassenordnung über die kassenmäßige Durchführung des Staatshaushaltsplanes eine Bargeldkasse zu führen, um Bargeld anzunehmen und kleinere Ausgaben hieraus zu leisten.

§ 7

Buchführung, Abrechnung, Kontrolle

(1) Die Buchführung und die Abrechnung regeln sich nach den Bestimmungen über Rechnungswesen und Statistik für leistungsfinanzierte staatliche Einrichtungen.

(2) Die Leiter der Einrichtungen sind dafür verantwortlich, daß die erfüllten Leistungen oder Aufgaben statistisch erfaßt werden. Die Einnahmen und Ausgaben sind nach Leistungsbereichen zu buchen.

(3) Der zuständige örtliche Rat regelt die Kontrolle über die von den Einrichtungen zu lösenden Aufgaben. Die Abrechnung der Planaufgaben ist mindestens nach Ablauf eines Halbjahres zu prüfen. Dabei ist die Übereinstimmung des Kontobestandes mit dem Abschluß der Buchführung festzustellen. Diese Übereinstimmung als auch die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft sind durch Unterschrift zu bestätigen. Das gleiche gilt für die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben für die Leistungsbereiche sowie für die Verrechnung der Vorschüsse. Beanstandungen sind in einem Vermerk festzuhalten und dem verantwortlichen staatlichen Leiter und dem Leiter der Einrichtung zur Beseitigung der Mängel sowie dem Finanzorgan zur Information zu übergeben. Die Prüfungsvermerke sind als Belege für die Entscheidungen über die Mehrleistung zu verwenden.

Materielle Interessiertheit

§ 8

Mehrleistung

(1) Aus Leistungen der Einrichtungen, die auf Grund guter kulturpolitischer und wissenschaftlicher Arbeit zu Einsparungen an dem geplanten Zuschuß führen, ist bis zur Höhe der nichtverbrauchten Mittel die Mehrleistung zu bestimmen und nach den Verwendungszwecken abzurechnen.

(2) Eine Mehrleistung liegt vor, wenn

- die im Leistungs- und Arbeitsplan festgelegten kulturpolitischen und wissenschaftlichen Aufgaben erfüllt sind **und**
- auf Grund von Mehreinnahmen und Minderausgaben der geplante Haushaltszuschuß insgesamt unterschritten bzw. geplante Überschuß übererfüllt wurde.

Das für die Einrichtung zuständige Mitglied des Rates entscheidet, welche Kennziffern und Aufgaben des Leistungsplanes und welche kulturpolitischen und wissenschaftlichen Themen im einzelnen erfüllt sein müssen oder ob außer der Unterschreitung des geplanten Zuschusses die kulturpolitischen und wissenschaftlichen Aufgaben als erfüllt gelten, wenn die geplante Anzahl der Besucher mindestens erreicht wurde.

(3) Nicht verwendete Ausgaben für Investitionen und Werterhaltung oder Minderausgaben, die infolge Nichterfüllung von kulturpolitischen und wissenschaftlichen Aufgaben entstanden sind, dürfen für die Ermittlung der Mehrleistung nicht berücksichtigt werden. Die materielle Interessiertheit bei der Verwendung von Mitteln für Investitionen und Werterhaltung richtet sich nach den geltenden Rechtsvorschriften.

(4) Für die halbjährliche Bestimmung der Mehrleistung ist der abgerechnete Halbjahresplan der Leistungen mit den geplanten Zuschüssen zugrunde zu legen. Es dürfen nur eingesparte Zuschüsse herangezogen werden, die sich nach Abrechnung aller Einnahmen und Ausgaben ergeben. Die im § 5 Abs. 3 für die Finanzierung anzuwendenden Grundsätze sind auch für die Halbjahresabrechnung zu beachten.

(5) Über die Höhe des Anteils der Einrichtungen an den Mehreinnahmen und Minderausgaben als Mehrleistung entscheiden die örtlichen Räte, wenn sie über den Jahresplan beschließen. Der Anteil sollte mindestens 50 % der Mehreinnahmen und Minderausgaben betragen.

(6) Der Anteil der Einrichtungen soll so differenziert werden, daß Einrichtungen, die bereits eine hohe kulturpolitische Wirksamkeit erreicht haben und ihre Aufgaben zu bedeutenden Teilen aus eigenen Einnahmen finanzieren, eine größere materielle Anerkennung erhalten, als solche, die gegenüber diesen fortgeschrittenen Einrichtungen noch zurückgeblieben sind. Die Abteilungen Kultur der Räte der Bezirke geben hierzu dem neuesten Stande der Entwicklung entsprechende Informationen. Der Anteil der Einrichtungen soll auch danach bestimmt werden, ob die im Leistungsplan enthaltene kulturpolitische Zielstellung gegenüber dem erreichten Stand des Vorjahres höher ist und die Aufwendungen je Einheit der Leistung gesenkt wurden.

(7) Der den Einrichtungen zustehende Anteil an der Mehrleistung ist zur Erhöhung der kulturpolitischen und wissenschaftlichen Wirksamkeit der Einrichtungen, zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, für Rationalisierungsmaßnahmen und für Prämien zu verwenden. Die Verrechnung zuviel verwendeter Mittel wird mit dem Jahresabschluß vorgenommen. Ist eine Verrechnung im Planjahr nicht mehr in vollem Maße möglich, ist mit der Mehrleistung bzw. der zusätzlichen Prämienzuführung für das Folgejahr zu verrechnen.

(8) Grundlage für die endgültige Bestimmung der Höhe der Mehrleistung ist eine von den Leitern der Einrichtungen in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern und den Beiräten zu erarbeitende Analyse, in der ausgehend vom Leistungs- und Arbeitsplan sowie dem Haushaltsplan auf die Erfüllung der kulturpolitischen, wissenschaftlichen und ökonomischen Aufgaben eingegangen wird. Die Analyse ist in Form eines Rechenschaftsberichtes vor dem zuständigen Mitglied des Rates zu behandeln. Zuvor ist die Stellungnahme des Leiters der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates und die Meinung der ständigen Kommission der zuständigen örtlichen Volksvertretung oder des zuständigen Beirates einzuholen.

(9) Auf Beschluß des zuständigen Rates können Mitarbeiter der Einrichtungen für die Herstellung eigener Erzeugnisse sowie für den Absatz von selbst hergestellten Erzeugnissen bzw. bezogener Handels- oder Kommissionsware eine Provision bis zu 5 % vom Verkaufspreis als materielle Anerkennung erhalten. Der Betrag ist über- bzw. außerplanmäßig als „Verkaufsprovision" bei den Ausgaben nachzuweisen. Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben der Einrichtungen.

§ 9

Prämien-, Kultur- und Sozialfonds

(1) Die Einrichtungen planen den Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in Höhe von 1,5 % der Lohnsumme. Berechnungsgrundlage ist die lt. Stellenplan bestätigte Lohnsumme (Vergütungsmittel und andere Lohnbestandteile).

(2) Aus der Mehrleistung gemäß § 8 können bis zu 50 % dem Prämien-, Kultur- und Sozialfonds zugeführt werden. Die Gesamtsumme des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds darf durch diese Zuführungen insgesamt bis auf 5,25 % der Stellenplansumme (einschließlich sonstiger Lohnbestandteile) erhöht werden. Die Verwendung der Mittel erfolgt in Übereinstimmung mit der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung.

(3) Die Prämienmittel sind vorrangig zur Prämiierung solcher Mitarbeiter der Einrichtung einzusetzen, die maßgeblich an der Verwirklichung der Maßnahmen zur Leistungssteigerung und damit an der Schaffung der Mehrleistung beteiligt waren. Die Prämiierung ehrenamtlicher Mitarbeiter bzw. nicht hauptberuflich Beschäftigter ist nicht aus dem Prämien-, Kultur- und Sozialfonds gemäß Abs. 1 und seinen weiteren Zuführungen, sondern aus dem übrigen der Einrichtung zur Verfügung stehenden Teil der Mehrleistung vorzunehmen. Die Prämiierung des Leiters der Einrichtung erfolgt auf Vorschlag des Kollektivs der Mitarbeiter der Einrichtung und bedarf der Bestätigung des zuständigen Mitgliedes des Rates.

(4) Ergibt sich nach kumulativer Erfassung der nach dem ersten Halbjahr bzw. nach Quartalen ermittelten Mehrleistung eine ansprechende Summe zusätzlicher Mittel für den Prämien-, Kultur- und Sozialfonds, können bis zu 25 % hiervon für die Anerkennung überdurchschnittlicher Leistungen im Laufe des Planjahres verwendet werden.

§ 10

Übertragbarkeit

(1) Vor Abschluß des Jahres erfolgt die Finanzierung der zusätzlichen Maßnahmen und Prämien aus den erzielten Mehreinnahmen und Minderausgaben und ist je nach Zweckbestimmung nach dem Sachkontenrahmen auszuweisen.

(2) Die den Einrichtungen zustehenden nichtverbrauchten Haushaltsmittel für Prämien sind auf das nächste Jahr zugunsten der Einrichtungen übertragbar. Die Übertragung erfolgt nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Erfolgt durch Beschluß der örtlichen Volksvertretungen auch die Übertragung weiterer nichtverbrauchter Mittel des Anteils der Einrichtungen an den Mehreinnahmen und Minderausgaben auf das nächste Jahr, ist der entsprechende Betrag im Haushaltsplan der Einrichtung als Einnahme beim Sachkonto „Vortrag nichtverbrauchter Mittel des Vorjahres" auszuweisen. Dieser Ansatz dient zur Deckung der einzelnen Ausgaben, die je nach Zweckbestimmung bei den Ausgabe-Sachkonten zu buchen sind.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1969

Der Minister für Kultur

Gysi

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Zuordnung der Einzelaufgaben zu den Leistungsbereichen

a) **Wissenschaftliche Arbeit und Ausstellungen (Veranstaltungen)**

- Wissenschaftliche Arbeit / Ausstellungen / Veranstaltungen

  Ständige, Sonder- und Studienausstellungen, sonstige Veranstaltungen, Vorträge, Führungen, Forschungsaufträge, Gutachten und fachwissenschaftliche Untersuchungen, Konsultationen, Arbeit mit den Sammlungen (sammeln, inventarisieren, restaurieren, magazinieren), Arbeit mit den Tierbeständen (Tierankäufe, Tierhaltung und -pflege), Park- und Gartenpflege, Maßnahmen der Werbung

- Gesellschaftliche Arbeit

  Zirkel, Arbeitsgemeinschaften, ehrenamtliche Mitarbeit

- Dokumentation und Information, Bibliotheksarbeit

b) Leistungen für Auftraggeber

Aufgaben, die im Auftrage Dritter durch den Bereich „Wissenschaftliche Arbeit und Ausstellungen (Veranstaltungen)" durchgeführt werden, wie Forschungsaufträge, Gutachten, Leihgaben, Aufbau von Ausstellungen, Sonderführungen und Sonderbetreuung, Dokumentations- und Informationsarbeiten u. ä., Praktikantenbetreuung

c) Absatz von Erzeugnissen

Hier werden alle abzusetzenden Erzeugnisse erfaßt, auch aus dem Bereich „Wissenschaftliche Arbeit und Ausstellungen (Veranstaltungen)" wie Publikationen (Museumsführer, Tierparkführer u. ä.), Kataloge, Bücher (auch in Kommission), Postkarten, Fotos und Reproduktionen, Andenken, Kunstgut, Tiere und landwirtschaftlich-gärtnerische Erzeugnisse, Werkstattproduktion (auch für Auftraggeber)

d) Leitung und Wirtschaft

Vermietungen (Hausmeisterwohnung u. ä.), Verkauf von Grundmitteln und Altstoffen, Verträge mit dem Handel.

Investitionen, Lohnfonds, Lohnzuschläge und sonstige persönliche Ausgaben und Geldausgaben an die Bevölkerung außer Honorare, Werterhaltung, Arbeitsmittel, laufende Unterhaltung wie Heizung, Beleuchtung, Reinigung usw., Post- und Verkehrsgebühren, Büromaterial, Betriebsstoffe, Druck- und Buchbinderarbeiten, Reisekosten, Qualifizierung, Mitgliedsbeiträge.

Folgende Positionen sind nach Möglichkeit auf die jeweiligen Leistungsbereiche aufzuschlüsseln:

- Lohnfonds
  der wissenschaftlichen Mitarbeiter (einschließlich Leiter), Inspektoren, Restauratoren, Tierärzte, Tierpfleger, Fotografen, Laboranten, Aufsichts- und Führungskräfte, Gärtner
- Arbeitsmittel
- Druck- und Buchbinderarbeiten
- Nutzungsgebühren, Mieten.

Anlage 2
zu vorstehender Anordnung

Leistungsplan-Grundkennziffern — Museen und Führungsobjekte —

1.	Wissenschaftliche Arbeit und Ausstellungen	
1.0.	Ausstellungen	Anzahl
	darunter:	
1.0.0.	Sonderausstellungen	Anzahl
1.1.	Eigene Veranstaltungen	Anzahl
	darunter:	
1.1.0.	Vorträge	Anzahl
1.1.1.	Führungen	Anzahl
1.2.	Publikationen	Anzahl
1.3.	Besucher in eigenen Ausstellungen	Personen
	darunter:	
1.3.0.	Zahlende Besucher (ohne Jahreskarte)	Personen
1.4.	Verkaufte Jahreskarten	Anzahl
1.5.	Durchschnittliche Einnahme je Besucher	Mark
2.	Leistungen für Auftraggeber	
2.0.	Gesamtumsatz (Einnahmen)	TMark
3.	Absatz von Erzeugnissen	TMark
3.0.	Gesamtumsatz (Einnahmen)	TMark
4.	Zuschüsse / Überschüsse	
4.0.	Zuschuß / Überschuß gesamt	TMark
4.1.	Zuschuß / Überschuß je 100 M Einnahme*	Mark
4.2.	Durchschnittlicher Zuschuß bzw. Überschuß je Besucher	Mark
4.3.	Zuschuß / Überschuß je 100 M Einnahme aus Leistungen für Auftraggeber*	Mark
4.4.	Zuschuß / Überschuß je 100 M Einnahme aus Absatz von Erzeugnissen*	Mark
5.	Bestand an Erzeugnissen am Jahresende (ohne Kommissionsware)	TMark

Alle Zuschußberechnungen beziehen sich auf Ausgaben ohne Investitionen. Soweit erforderlich, kann daneben die Berechnung auch auf Ausgaben ohne Investitionen und Werterhaltung vorgenommen werden.

---

* Berechnungsformel

$$\frac{\text{Zuschuß / Überschuß} \times 100}{\text{Einnahmen}}$$

Anlage 3
zu vorstehender Anordnung

Leistungsplan-Grundkennziffern — zoologische und botanische Gärten sowie Heimattiergärten —

1.	Wissenschaftliche Arbeit und Veranstaltungen	
1.0	Wissenschaftliche und populärwissenschaftliche Publikationen	Anzahl
1.1	Wissenschaftliche und populärwissenschaftliche Vorträge	Anzahl
1.2	Führungen	Anzahl
1.3	Sonstige Veranstaltungen	Anzahl
1.4	Besucher gesamt	Personen
	darunter:	
1.4.0	Zahlende Besucher (ohne Jahreskarte)	Personen
1.5	Verkaufte Jahreskarten	Anzahl

1.6	Durchschnittliche Einnahme je Besucher	Mark
2.	Absatz von Erzeugnissen	
2.0	Gesamtumsatz (Einnahmen)	Mark
3.	Zuschüsse	
3.0	Zuschuß bzw. Überschuß gesamt	Mark
3.1	Zuschuß bzw. Überschuß je 100 M Einnahme gesamt*	
3.2	Durchschnittlicher Zuschuß / Überschuß je Besucher	Mark
3.3	Zuschuß / Überschuß je 100 M Einnahme aus Absatz von Erzeugnissen	Mark
4.	Gesamtausgaben je 1 000 M Bruttowert der Grundmittel (Anfangsbestand des jeweiligen Planjahres)**	Mark

Alle Zuschußberechnungen beziehen sich auf Ausgaben ohne Investitionen. Soweit erforderlich, kann daneben die Berechnung auch auf Ausgaben ohne Investitionen und Werterhaltung vorgenommen werden.

* Berechnungsformel

$$\frac{\text{Zuschuß / Überschuß} \times 100}{\text{Einnahmen}}$$

** Berechnungsformel

$$\frac{\text{Gesamtausgaben} \times 1000}{\text{Bruttowert der Grundmittel}}$$

Anordnung über die Leistungsfinanzierung der staatlichen Orchester

vom 24. Januar 1969

Zur Durchsetzung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. November 1967 über die Aufgaben der Kultur bei der Entwicklung der sozialistischen Menschengemeinschaft ist es notwendig, daß die staatlichen Orchester ihre künstlerischen Leistungen sowie kulturpolitische und ökonomische Wirksamkeit weiter erhöhen. Um diese Tätigkeit durch ökonomische Mittel zu unterstützen, das Aufwand-Nutzen-Denken sowie das materielle Interesse der Mitarbeiter an hohen kulturpolitischen und ökonomischen Ergebnissen zu fördern, wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst folgendes angeordnet:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Bestimmungen gelten für die den Räten der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden unterstellten staatlichen Sinfonie-, Unterhaltungs- und Kulturorchester — im folgenden Orchester genannt.

(2) Über eine Anwendung dieser Bestimmungen für im Abs. 1 nicht genannte Orchester entscheiden die Leiter der zuständigen staatlichen Organe.

§ 2
Grundsätze

(1) Die Leistungsfinanzierung der Orchester ist eine Form der Finanzierung, die die Erwirtschaftung und Verwendung der Haushaltsmittel unmittelbar in Übereinstimmung mit der kulturpolitisch-künstlerischen Leistung und gesellschaftlichen Wirksamkeit der Orchester bringen soll.

(2) Die Leistungsfinanzierung der Orchester wird nach Vorliegen einer Analyse des erreichten Leistungsstandes und des Nutzeffektes der eingesetzten Mittel durch Beschluß des zuständigen Rates eingeführt. Die Analyse des erreichten Leistungsstandes des einzelnen Orchesters sollte vergleichbar den Leistungsstand anderer, unter ähnlichen Bedingungen arbeitenden Orchester berücksichtigen.

(3) Mit der Anwendung der Leistungsfinanzierung muß die Verantwortung der Leiter der Orchester gestärkt werden, um durch Erhöhung der künstlerischen Qualität die Wirtschaftlichkeit der Leistungen der Orchester und den Nutzeffekt der Haushaltsmittel zu erhöhen. Dementsprechend regeln die zuständigen örtlichen Räte die Rechte und Pflichten der Leiter der Orchester einschließlich der Umverteilung von Haushaltsmitteln im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften.

(4) Durch hohe Qualität der Konzerte, optimale Auslastung der Kapazitäten, sparsamste Wirtschaftsführung und breite Einbeziehung ehrenamtlicher Kräfte werden Reserven mobilisiert, die zu einer Übererfüllung der Einnahmen und zu einer Senkung der Ausgaben führen. Die Orchester erhalten durch Beschluß der zuständigen örtlichen Räte Anteile an solchen Mehreinnahmen und Einsparungen. Dadurch werden die Leiter und Mitarbeiter der Orchester an hohen Leistungen für die Gesellschaft materiell interessiert.

(5) Die Räte der Bezirke und Kreise unterstützen die ihnen nachgeordneten Räte, die Leistungsfinanzierung einzuführen und anzuwenden. Die Abteilungen Kultur analysieren mit Unterstützung durch die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke und Kreise, unter Einbeziehung der Mitarbeiter der Orchester, systematisch den Stand der kulturpolitischen Wirksamkeit und der rationellen Nutzung der finanziellen Mittel und schlagen vor, wie die Leistungen ständig weiter erhöht werden können.

(6) Die für die Preisbestätigung verantwortlichen zuständigen örtlichen staatlichen Organe entscheiden auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und unter Beachtung der örtlichen Bedingungen über die Höhe der Eintrittspreise der Besucher, über die Gebühren und andere Einnahmen für Leistungen der Orchester. Sie sind berechtigt, in den ihnen unterstellten Orchestern bei Gastspielen in- und ausländischer Ensembles und Solisten differenzierte Gastspielpreise festzulegen. Diese für Gastspiele geltenden Eintrittspreise dürfen zu keiner allgemeinen Erhöhung der Eintrittspreise führen.

(7) Aus dem Haushalt des zuständigen Rates werden den Orchestern Haushaltsmittel in Abhängigkeit von der erreichten Leistung und auf der Grundlage von Normativen zur Verfügung gestellt. Dabei ist davon auszugehen, daß

— die den Orchestern von den staatlichen Organen gestellten kulturpolitischen und künstlerischen Aufgaben nach Umfang und Qualität erfüllt werden können

- die Planung und Verwendung der Mittel den Zielen der sozialistischen Kulturpolitik entsprechen
- Leistungen für Dritte, wie Konzerte für Veranstalter (Pauschalabschlüsse), Produktionen für Rundfunk, Fernsehen und Schallplatte, auf der Grundlage von Verträgen bzw. von Erfahrungswerten, in die Planung einbezogen werden
- durch rationelle Nutzung der Zeit künstlerischer Inanspruchnahme der Musiker und volle Ausnutzung aller künstlerischen Möglichkeiten eine Erweiterung des Leistungsangebotes und durch ökonomisches Wirtschaften eine steigende Effektivität erzielt wird
- Rechtsvorschriften, Normative und die Erfahrungen der besten Kollektive zugrunde liegen.

Planung und Finanzierung

§ 3

Jahresplan

(1) Die Orchester bleiben Haushaltsorganisationen und stellen den Leistungs- und Haushaltsplan für das Jahr oder entsprechend den Entscheidungen der Räte den Mehrjahresplan auf. Der Plan wird vom zuständigen Rat bzw. dem beauftragten Mitglied des Rates im Rahmen des von der Volksvertretung beschlossenen Gesamtplanes bestätigt. Bei der Aufstellung der Pläne wird von den im § 2 genannten Grundsätzen ausgegangen.

(2) Der Haushaltsplan der Orchester ist brutto nach Einnahmen und Ausgaben gemäß der Methodik für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes auszuarbeiten.

(3) Zur Verbesserung der innerbetrieblichen Wirtschaftsführung ist der Haushaltsplan nach Leistungsbereichen zu gliedern. Die Einnahme- und Ausgabearten sind den Leistungsbereichen

a) Konzerte in eigener Regie

b) Leistungen für Dritte

c) Leitung und Wirtschaft

entsprechend der Anlage 1 zuzuordnen.

(4) Der Leistungsplan der Orchester gemäß Anlage 2 enthält die Grundkennziffern. Das zuständige Mitglied des Rates kann in den Leistungsplan weitere spezielle Aufgaben aufnehmen lassen, die für das Orchester verbindlich sind. Das zuständige Mitglied des Rates kann weiterhin festlegen, ob bei einer Unterschreitung des geplanten Zuschusses die kulturpolitischen Aufgaben als erfüllt gelten, wenn mindestens die geplante Anzahl der Konzerte erreicht wurde.

(5) Auf der Grundlage des Leistungsplanes stellt der Leiter des Orchesters nach Beratung mit seinen Mitarbeitern und dem künstlerischen Beirat den Konzert- und Bildungsplan auf. Er dient vorwiegend

- zur planmäßigen Vorbereitung und Erfüllung der im Leistungsplan gestellten Aufgaben
- der Realisierung der Vereinbarungen bzw. Verträge mit anderen Auftraggebern
- zur Organisierung der Beziehungen und der Zusammenarbeit mit anderen Partnern, vor allem zur Herstellung enger Verbindungen mit den Besuchern aus den Betrieben, Wohn- und Erholungsgebieten.

§ 4

Mehrjahresplanung

(1) Zur Erreichung einer hohen kulturpolitischen Leistung ist es notwendig, die kulturpolitischen, künstlerischen und ökonomischen Erfordernisse der Orchester über einen längeren Zeitraum zu planen. Um den Orchestern eine stabile Grundlage für ihre Arbeit zu geben, wird die Entwicklung des jährlichen Zuschusses vom zuständigen Rat als Normativ für einen längeren Zeitraum, unterteilt nach den einzelnen Jahren, festgelegt. Dieses Zuschußnormativ kann in absoluter Höhe und mit den Kennziffern „Zuschuß je 100 M Einnahmen" oder „Zuschuß je Konzert" ausgewiesen werden.

(2) Bei der Ausarbeitung und Bestätigung der Zuschußnormative ist davon auszugehen, daß

- die Zielstellung des Perspektivplanes erfüllt und die Prinzipien der sozialistischen Konzertplangestaltung unter besonderer Berücksichtigung des Musikschaffens der Deutschen Demokratischen Republik und des befreundeten sozialistischen Auslands verwirklicht werden
- die Wirksamkeit der Orchester gegenüber dem erreichten kulturpolitisch-künstlerischen und ökonomischen Stand weiter erhöht wird
- unter Beachtung des Bespielungsgebietes und der Kapazität der Stand der Auslastung analysiert und auf eine notwendige und mögliche Steigerung der Anzahl der Besucher und der eigenen Einnahmen orientiert wird
- die kulturpolitischen, künstlerischen und ökonomischen Aufgaben für die Orchester in Übereinstimmung mit den künstlerischen und materiellen Möglichkeiten sowie unter Beachtung der Rechtsvorschriften und tariflichen Bestimmungen für die Beschäftigten festgelegt werden. Darüber hinaus ist die Wirksamkeit von Verträgen zwischen den Orchestern mit anderen Einrichtungen und Betrieben, gesellschaftlichen Organisationen, staatlichen Organen und Institutionen sowie Schulen einzubeziehen.

§ 5

Finanzierung

(1) Die Leiter der Orchester planen auf der Grundlage des Jahresleistungsplanes die Leistungen halbjährlich. Der Halbjahresplan enthält die von den zuständigen örtlichen Räten festgelegten Kennziffern und bildet die Grundlage für die Finanzierung. Er wird nach Beratung mit den Mitarbeitern und den künstlerischen Beiräten vom zuständigen Mitglied des Rates bestätigt.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben sind für die geplanten Leistungen unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie haushaltswirksam anfallen, zu ermitteln und ensprechend abzurechnen.

(3) Der Zuschuß wird den Orchestern in Übereinstimmung mit den Leistungen und Normativen auf der Grundlage des Halbjahresleistungsplanes — gegebenenfalls unterteilt nach operativen Quartalsplänen (Kassenplänen) — zur Verfügung gestellt. Hierbei sind die am Ende des Planungszeitraumes vorhandenen Forderungen und Verbindlichkeiten zu berücksichtigen.

(4) Die Orchester erhalten in Abhängigkeit von der Erfüllung ihrer Leistungen Zuschüsse. Die Finanzierung kann erfolgen, indem die Einnahmestützung, die Stützung je Konzert in eigener Regie oder die Besucherstützung angewendet werden. Die Stützung ist der Betrag, der dem Orchester entsprechend den Festlegungen im Leistungsplan je Einheit der erfüllten Leistungen aus dem Haushalt zur Deckung der geplanten Ausgaben gewährt wird.

(5) Orchester, die die Einnahmen aus ihren Leistungen auf Grund einer saisonmäßigen Inanspruchnahme der Leistungen durch die Bevölkerung nicht in allen Phasen der Plandurchführung in Übereinstimmung mit den zu leistenden Ausgaben realisieren, erhalten im Maße der saisonbedingten Höhe Vorschüsse. Diese sind in der Regel mit den erfüllten Leistungen, den hieraus erzielten eigenen Einnahmen und den auf Grund der Leistungen zu beanspruchenden Zuschüssen zu verrechnen. Diese Verrechnung sollte statistisch durch die Orchester erfolgen.

(6) Ergeben sich im Laufe der Plandurchführung Mindereinnahmen, hat der Leiter des Orchesters alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um die Rückstände aufzuholen oder sie durch Minderausgaben zu decken.

§ 6

Kontoführung

(1) Auf Grund des Beschlusses des zuständigen Rates über die Einführung der Leistungsfinanzierung führen die Orchester entsprechend der bestehenden Regelung über die Kontoführung im Bereich des Rates ein Haushaltsunterkonto zum Gesamthaushaltskonto des Rates bzw. ein Haushaltsnebenkonto zum Haushaltsunterkonto der Abteilung Kultur als Fachorgan des Rates. Dieses Konto unterliegt nicht dem obligatorischen monatlichen Ausgleich durch die zuständige Filiale der Bank. Die Verfügungsberechtigung regelt sich entsprechend den Rechtsvorschriften über die kassenmäßige Durchführung des Staatshaushaltsplanes.

(2) Die Leiter der Orchester sind berechtigt, im Rahmen der Kassenordnung über die kassenmäßige Durchführung des Staatshaushaltsplanes, eine Bargeldkasse zu führen, um Bargeld anzunehmen und kleinere Ausgaben hieraus zu leisten.

§ 7

Buchführung, Abrechnung, Kontrolle

(1) Die Buchführung und die Abrechnung regeln sich nach den Bestimmungen über Rechnungswesen und Statistik für leistungsfinanzierte staatliche Einrichtungen.

(2) Die Leiter der Orchester sind dafür verantwortlich, daß die erfüllten Leistungen oder Aufgaben statistisch erfaßt werden. Die Einnahmen und Ausgaben sind nach Leistungsbereichen zu buchen. Damit sind zugleich die Grundlagen für eine Kalkulation der einzelnen Konzerte zu entwickeln.

(3) Der zuständige örtliche Rat regelt die Kontrolle über die von den Orchestern zu lösenden Aufgaben. Die Abrechnung der Planaufgaben ist mindestens nach Abrechnung eines Halbjahres zu prüfen. Gleichzeitig ist die Übereinstimmung des Kontobestandes mit dem Abschluß der Buchführung festzustellen. Diese Übereinstimmung als auch die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft sind durch Unterschrift zu bestätigen. Das gleiche gilt für die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben für die Leistungsbereiche sowie für die Verrechnung der Vorschüsse. Beanstandungen sind in einem Vermerk festzuhalten und dem zuständigen Mitglied des Rates und dem Leiter des Orchesters zur Beseitigung der Mängel sowie dem Finanzorgan zur Information zu übergeben. Die Prüfungsvermerke sind als Beleg für die Entscheidungen über die Mehrleistung zu verwenden.

Materielle Interessiertheit

§ 8

Mehrleistung

(1) Aus Leistungen der Orchester, die auf Grund guter kulturpolitischer und künstlerischer Leistungen zu Einsparungen an dem geplanten Zuschuß führen, ist bis zur Höhe der nichtverbrauchten Mittel die Mehrleistung zu bestimmen und nach den Verwendungszwecken abzurechnen.

(2) Eine Mehrleistung liegt vor, wenn

- die von den Räten festgelegten Kennziffern des Leistungsplanes und die differenzierten Konzertpläne kulturpolitisch richtig erfüllt sind **und**
- auf Grund von Mehreinnahmen und Minderausgaben der geplante Haushaltszuschuß insgesamt unterschritten wurde.

Das für die Orchester zuständige Mitglied des Rates entscheidet, welche Kennziffern und Aufgaben des Leistungsplanes im einzelnen erfüllt sein müssen oder ob außer der Unterschreitung des geplanten Zuschusses die kulturpolitischen und künstlerischen Aufgaben als erfüllt gelten, wenn die geplante Anzahl der Dienste sowie der Konzerte und Besucher in eigener Regie mindestens erreicht wurde.

(3) Nicht verwendete Ausgaben für Investitionen und Werterhaltung oder Minderausgaben, die infolge Nichterfüllung von kulturpolitischen Aufgaben entstanden sind, dürfen für die Ermittlung der Mehrleistung nicht berücksichtigt werden. Die materielle Interessiertheit bei der Verwendung von Mitteln für Investitionen und Werterhaltung richtet sich nach den geltenden Rechtsvorschriften.

(4) Für die halbjährliche Bestimmung der Mehrleistung ist der abgerechnete Halbjahresplan der Leistungen mit den geplanten Zuschüssen zugrunde zu legen. Es dürfen nur eingesparte Zuschüsse herangezogen werden, die sich nach Abrechnung aller Einnahmen und Ausgaben ergeben. Die im § 5 Abs. 3 genannten Grundsätze für die Finanzierung sind auch bei der Abrechnung anzuwenden.

(5) Über die Höhe des Anteils der Orchester an den Mehreinnahmen und Minderausgaben als Mehrleistung wird durch die örtlichen Räte mit dem Beschluß über den Jahresplan entschieden. Der Anteil sollte mindestens 50 % der Mehreinnahmen und Minderausgaben betragen.

(6) Der Anteil der Orchester soll so differenziert werden, daß Einrichtungen, die bereits eine hohe kultur-

politische Wirksamkeit erreicht haben und ihre Aufgaben zu bedeutenden Teilen aus eigenen Einnahmen finanzieren, eine größere materielle Anerkennung erhalten als solche, die gegenüber diesen fortgeschrittenen Einrichtungen noch zurückgeblieben sind. Die Abteilungen Kultur der Räte der Bezirke geben hierzu dem neuesten Stand der Entwicklung entsprechende Informationen. Der Anteil soll auch danach bestimmt werden, ob die im Leistungsplan enthaltene kulturpolitische Zielstellung gegenüber dem erreichten Stand des Vorjahres höher ist und die Aufwendungen je Einheit der Leistung gesenkt wurden.

(7) Der den Orchestern zustehende Anteil an der Mehrleistung ist für die Finanzierung zusätzlicher kulturpolitisch-künstlerischer Maßnahmen, für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Mitarbeiter und für Prämien zu verwenden. Die Verrechnung zuviel verwendeter Mittel hat mit dem Jahresabschluß zu erfolgen. Ist eine Verrechnung nicht mehr in vollem Maße möglich, ist mit der Mehrleistung bzw. den zusätzlichen Prämien für das Folgejahr zu verrechnen.

(8) Grundlage für die endgültige Bestimmung der Höhe der Mehrleistung ist eine vom Leiter des Orchesters in Zusammenarbeit mit den Orchestermitgliedern und den künstlerischen Beiräten zu erarbeitende Analyse, in der ausgehend vom Leistungs- und Konzertplan sowie dem Haushaltsplan auf die Erfüllung der kulturpolitisch-künstlerischen und ökonomischen Aufgaben eingegangen wird. Die Analyse ist in Form eines Rechenschaftsberichtes vor dem zuständigen Mitglied des Rates zu behandeln. Zuvor ist die Stellungnahme des Leiters der Abteilung Finanzen und die Meinung der ständigen Kommission der zuständigen örtlichen Volksvertretung einzuholen.

§ 9

Prämien-, Kultur- und Sozialfonds

(1) Die Einrichtungen planen den Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in Höhe von 1,5 % der Lohnsumme. Berechnungsgrundlage ist die lt. Stellenplan bestätigte Lohnsumme (Vergütungsmittel und andere Lohnbestandteile).

(2) Aus der Mehrleistung gemäß § 8 können bis zu 50 % dem Prämien-, Kultur- und Sozialfonds zugeführt werden. Die Gesamtsumme des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds darf durch diese Zuführungen insgesamt bis auf 5,25 % der Stellenplansumme (einschließlich sonstiger Lohnbestandteile) erhöht werden.

(3) Die vorbildliche Pflege und Interpretation des Musikschaffens der Deutschen Demokratischen Republik und des sozialistischen Auslands sowie die wiederholte Aufführung von Werken des sozialistischen Musikschaffens sollte bei der Prämiierung entsprechend berücksichtigt werden. Die Prämiierung ehrenamtlicher Mitarbeiter bzw. nicht hauptberuflich Beschäftigter ist nicht aus dem Prämien-, Kultur- und Sozialfonds gemäß Abs. 1 und seinen weiteren Zuführungen, sondern aus dem übrigen dem Orchester zur Verfügung stehenden Teil der Mehrleistung vorzunehmen. Die Prämiierung des Leiters des Orchesters erfolgt auf Vorschlag des Kollektivs der Mitarbeiter und bedarf der Bestätigung des zuständigen Mitglieds des Rates.

(4) Ergibt sich nach kumulativer Erfassung der nach dem ersten Halbjahr bzw. nach Quartalen ermittelten Mehrleistung eine ansprechende Summe zusätzlicher Mittel für den Prämien-, Kultur- und Sozialfonds, können bis zu 25 % hiervon für die Anerkennung besonderer Leistungen im Laufe des Planjahres verwendet werden.

§ 10

Übertragbarkeit

(1) Vor Abschluß des Jahres erfolgt die Finanzierung der zusätzlichen Maßnahmen und Prämien aus den erzielten Mehreinnahmen und Minderausgaben und ist je nach Zweckbestimmung bei den Sachkonten auszuweisen.

(2) Die den Orchestern zustehenden nichtverbrauchten Haushaltsmittel für Prämien sind auf das nächste Jahr zugunsten des Orchesters übertragbar. Die Übertragung erfolgt nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Erfolgt durch Beschluß der örtlichen Volksvertretung auch die Übertragung weiterer nichtverbrauchter Mittel des Anteils des Orchesters an den Mehreinnahmen und Minderausgaben auf das nächste Jahr, ist der entsprechende Betrag im Haushaltsplan des Orchesters als Einnahme beim Sachkonto „Vortrag nichtverbrauchter Mittel des Vorjahres" auszuweisen. Dieser Ansatz dient zur Deckung der einzelnen Ausgaben, die nach Zweckbestimmung bei den Ausgabesachkonten zu buchen sind.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1969

Der Minister für Kultur
Gysi

Anlage 1
zu vorstehender Anordnung

Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben zu den einzelnen Leistungsbereichen

a) Leistungsbereich Konzerte in eigener Regie

Einnahmen aus Anrechts- und freiem Verkauf

Einnahmen aus Programmverkäufen

Ausgaben: Anschaffung und Vervollständigung von Orchesterinstrumenten (Arbeitsmittel), Honorare für Gäste für Orchesteraushilfen und -verstärkungen, Reise- und Transportkosten, Zubringerkosten, Aufwendungen für Werbung und Herstellung von Programmheften, Verkaufsprovisionen, AWA-Gebühren, Material-Leihgebühren, Mieten und Pachten für Veranstaltungsräume, Noten*, Werterhaltung und Instandhaltung der Instrumente*.

* Die Zuordnung dieser Kosten sollte bei dem Leistungsbereich erfolgen, der den Hauptanteil an den Kosten hat.

b) Leistungsbereich Leistungen für Dritte

Einnahmen aus Pauschalabschlüssen und sonstigen Verträgen

Ausgaben: Honorare für Gäste, für Orchesteraushilfen und -verstärkungen, Reise- und Transportkosten.

c) Leistungsbereich Leitung und Wirtschaft

Einnahmen aus dem Sachvermögen, Mieten

Ausgaben: Anschaffung von Arbeitsmitteln und Büroaustsattung, Lohnfonds einschließlich Fachpersonal*, Prämienfonds, SV-Anteile, Reise- und Transportkosten, Weiterbildung der Orchestermitglieder, Medikamente, Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Reinigung, Post- und Verkehrsgebühren, Kleider- und Instrumentengeld, Werterhaltung der Büro- und Geschäftsausstattung einschließlich Fuhrpark, Mieten für Büro- und Proberäume.

* Soweit möglich, ist der Lohnfonds der Musiker nach Diensten den Leistungsbereichen a) und b) zuzuordnen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Leistungsplan-Grundkennziffern — Orchester —

1.	Arbeitszeitfonds / Stärke des Orchesters	
1.1	Dienste insgesamt	Anzahl
	davon:	
1.1.0	für Proben	Anzahl
1.1.1	für Konzerte	Anzahl
1.2	Musiker	Personen
2.	Konzerte in eigener Regie	
2.1	Konzerte gesamt	Anzahl
	darunter:	
2.1.0	Anrechtskonzerte	Anzahl
2.1.1	Sonderkonzerte	Anzahl
2.1.2	Schulkonzerte	Anzahl
2.2	Besucher gesamt	Personen
	darunter:	
2.2.0	Anrechtsbesucher	Personen
2.2.1	Besucher in Schulkonzerten	Personen
2.3	Durchschnittliche Einnahme je Besucher	Mark
3.	Leistungen für Dritte	
3.0	Vertragskonzerte (Pauschalabschlüsse)	Anzahl
3.1	Auftritte beim Rundfunk, Fernsehen und der Schallplatte (nach Erfahrungswerten)	Anzahl
3.2	Sondereinsätze ohne Einnahmen (z. B. zu Feiertagen)	Anzahl
4.	Zuschüsse	
4.1	Gesamteinnahmen	TMark
4.2	Gesamtzuschuß	TMark
4.3	Durchschnittlicher Zuschuß für Konzerte in eigener Regie	
4.3.0	je Konzert	Mark
4.3.1	je Besucher	Mark
4.3.2	je 100 M Einnahme	Mark
4.4	Durchschnittlicher Zuschuß / Überschuß für Konzerte im Auftrage Dritter	
4.4.1	je Konzert	Mark
4.4.2	je 100 M Einnahme	Mark

Alle Zuschußberechnungen beziehen sich auf Ausgaben ohne Investitionen. Soweit erforderlich, kann daneben die Berechnung auch auf Ausgaben ohne Investitionen und Werterhaltung vorgenommen werden.

Planung und Berichterstattung 1970!!!

Die Erarbeitung der Volkswirtschaftspläne und die Vorbereitung der Berichterstattung für das Jahr 1970 erfordern den neuesten Stand der verbindlichen Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR (ELN) — auch des in Ihrem Besitz befindlichen Exemplars.

Hierzu erscheint im Februar 1969 die

4. Ergänzung

zur Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur

Richten Sie bitte Ihre Bestellung umgehend an den

Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696

Von dort können auch alle Teile der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur sowie die bereits erschienenen Ergänzungen 1 bis 3 bezogen werden.

Diese Materialien sind bei Selbstabholung (kein Versand) und Barkauf auch erhältlich in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente
1054 Berlin, Schwedter Str. 263

STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)
Index 31 818

Bibliothek
Halle (S.), Leninallee 22

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969	Berlin, den 7. März 1969	Teil III Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
19. 2. 69	Anordnung über die Anwendung der Grundsätze für ökonomische Regelungen zur Reinhaltung der Gewässer und der Luft sowie zur rationellen Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers bei der weiteren Ausarbeitung des Perspektivplanes 1971—1975	17

Anordnung über die Anwendung der Grundsätze für ökonomische Regelungen zur Reinhaltung der Gewässer und der Luft sowie zur rationellen Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers bei der weiteren Ausarbeitung des Perspektivplanes 1971—1975

vom 19. Februar 1969

§ 1

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen werden die Grundsätze für ökonomische Regelungen zur Reinhaltung der Gewässer und der Luft sowie zur rationellen Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers im Perspektivplanzeitraum 1971—1975 (Anlage) zur Anwendung bei der weiteren Ausarbeitung des Perspektivplanes erlassen und für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1969

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter

Minister

Dr. Titel
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Grundsätze für ökonomische Regelungen zur Reinhaltung der Gewässer und der Luft sowie zur rationellen Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers im Perspektivplanzeitraum 1971—1975

Bei der weiteren Ausarbeitung des Perspektivplanes 1971—1975 sind folgende Grundsätze zur Stimulierung der Reinhaltung von Wasser und Luft sowie zur rationellen Nutzung des Wasserdargebots zu beachten und in den Rationalisierungs- sowie Investitionskonzeptionen der Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe zu berücksichtigen:

1. Die Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Betriebe sind voll verantwortlich für eine rationelle und schadlose Nutzung der von ihnen in Anspruch genommenen Naturressourcen. Sie haben die Maßnahmen zur Reinhaltung der Gewässer und der Luft sowie zur sparsamen Verwendung des Wassers nach den volkswirtschaftlichen Schwerpunkten und Notwendigkeiten im Rahmen der für die Zweige konzipierten Fonds planmäßig durchzuführen.

   Dazu werden entsprechend den Rechtsvorschriften Grenzwerte und Bedingungen für die Einleitung von Abwasser in die Gewässer sowie für die Emission von Staub und Abgasen an die Atmosphäre festgelegt. Diese Grenzwerte und Bedingungen sind unter Berücksichtigung der Belastung des Territoriums mit Schadstoffen und des Selbstreinigungsvermögens der Natur nach den volkswirtschaftlichen Erfordernissen differenziert festzusetzen. Sie müssen auf eine stufenweise Durchführung der Maßnahmen, in Abstimmung mit der notwendigen Entwicklung der materiellen Voraussetzungen, orientieren.

   Die Betriebe sind voll verantwortlich für die Einhaltung der Grenzwerte und Bedingungen zur Reinhaltung des Wassers und der Luft.

   Die Investitionen zur Reinhaltung der Gewässer und der Luft sind im Rahmen der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion durchzuführen. Die für diese Anlagen notwendigen Abschreibungen, Betriebs- und Instandhaltungskosten sind planbare und kalkulierbare Selbstkosten.

2. Werden vorgegebene Grenzwerte und Bedingungen für die Einleitung von Abwasser in die Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) sowie für die Emission von Staub und Abgasen an die Atmosphäre nicht eingehalten und dadurch die Gewässer und die Luft unzulässig belastet, sind Abwassergelder sowie Staub- und Abgasgelder durch die beauftragten Organe zu erheben, um die Realisierung der erforderlichen Maßnahmen für die Reinhaltung des Wassers und der Luft zu stimulieren.

   Voraussetzung für die Berechnung der Gelder ist, daß

   a) der für die Inbetriebnahme von Anlagen der Abwasserbehandlung und Luftreinhaltung gestellte Termin, der auf den Sanierungsprogrammen der Schwerpunktgebiete beruht und mit dem Perspektivplan abgestimmt sein muß, nicht eingehalten wird

   b) Grenzwerte, Bedingungen und Auflagen trotz Vorhandensein von Anlagen zur Abwasserbehandlung und Luftreinhaltung verletzt wurden

   c) zwischenzeitliche Auflagen zur Verbesserung des Wirkungsgrads und der Technologie der An-

lagen, die Einfluß auf die Menge und Beschaffenheit des Abwassers sowie die Reinhaltung der Luft haben, nicht realisiert werden

und der Betrieb hierfür verantwortlich ist.

Die Feststellung der Verantwortlichkeit des Betriebes erfolgt nach den Grundsätzen des Wirtschaftsrechts.

Die Erhebung der Abwassergelder sowie der Staub- und Abgasgelder entfällt, sobald durch Beseitigung der Schadquellen und Mängel die Grenzwerte und Bedingungen eingehalten werden.

Das Abwassergeld sowie das Staub- und Abgasgeld sind nicht planbar und nicht kalkulierbar und sind in die Selbstkosten zu verrechnen.

3. Das Abwassergeld sowie das Staub- und Abgasgeld sind so festzusetzen, daß sie die Realisierung der Planziele stimulieren und sich in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Schwerpunkten und Etappen für die stufenweise Verwirklichung der Aufgaben befinden. Weiterhin sind die technisch-wissenschaftlichen Voraussetzungen für die Lösung der Probleme sowie die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen zur Reinhaltung von Wasser und Luft bei stillzulegenden Anlagen zu berücksichtigen.

   Die Höhe des Abwassergeldes sowie des Staub- und Abgasgeldes richtet sich nach der Art (Schädlichkeit), dem Umfang und der Zeitdauer der Verletzung der Grenzwerte, den Bedingungen und Auflagen unter Berücksichtigung der durch den Betrieb eigener Anlagen für die Reinhaltung des Wassers und der Luft notwendigerweise entstehenden Kosten.

4. Für die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser ist ein Wassernutzungsentgelt zu entrichten.

   Durch das Wassernutzungsentgelt sind die Kosten für die Instandhaltung und Instandsetzung der Gewässer sowie für den Betrieb und die Instandhaltung einschließlich Amortisation von Anlagen der Wasserbereitstellung zu decken, wobei die Höhe des Entgelts von den spezifischen Aufwendungen im jeweiligen Flußgebiet bestimmt wird.

   Das Wassernutzungsentgelt für planmäßige Wassernutzungen gehört zu den planbaren und kalkulierbaren Selbstkosten.

5. Das Wassernutzungsentgelt, das Abwassergeld sowie das Staub- und Abgasgeld findet Anwendung auf
   - Industriebetriebe
   - Betriebe des Verkehrswesens
   - Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsbetriebe
   - Betriebe des Handels
   - staatliche Einrichtungen.

   Das Abwassergeld wird darüber hinaus angewendet bei Landwirtschaftsbetrieben und Handwerksbetrieben.

   Die Beteiligung von Landwirtschaftsbetrieben an den Kosten der Wasserbereitstellung ist durch Vereinbarungen zu regeln.

6. Das Wassernutzungsentgelt ist Bestandteil der perspektivischen Preisplanung und bei der Festlegung der Normative der Eigenerwirtschaftung bzw. Nettogewinnabführung an den Staat im Perspektivplanzeitraum 1971—1975 zu berücksichtigen.

7. Das durch die Organe der Wasserwirtschaft erhobene Wassernutzungsentgelt ist für die planmäßige Finanzierung der Ausgaben des Amtes für Wasserwirtschaft — bei Reduktion der Zuweisungen des Staatshaushalts in gleicher Höhe — zu verwenden.

   Die Verwendung bzw. Verrechnung des durch die Organe der Wasserwirtschaft erhobenen Abwassergeldes wird durch das Ministerium der Finanzen geregelt.

   Das durch den Rat des Bezirkes erhobene Staub- und Abgasgeld kann von diesem für die Finanzierung von
   - Sanierungs- und Anpassungsmaßnahmen der Räte der Städte und Gemeinden, insbesondere zur Förderung des Erholungswesens in den betroffenen Territorien
   - Anpassungs- und Umstellungsmaßnahmen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in rauchgeschädigten Gebieten

   verwendet werden.

   Mit den aufkommenden Mitteln aus Staub- und Abgasgeld können zusätzliche Maßnahmen im laufenden Planjahr finanziert werden, soweit ihre materielle Deckung ohne Inanspruchnahme planmäßiger materieller Fonds gesichert ist.

   Die Mittel sind auf das folgende Planjahr übertragbar, wenn entsprechende notwendige Maßnahmen geplant werden, deren Finanzierung aus den vorhandenen Mitteln erforderlich ist.

   Nicht benötigte und nicht materiell gedeckte Mittel sind an den Staatshaushalt abzuführen.

8. Entsprechend der Verantwortung für den Reproduktionsprozeß sind die ökonomischen Beziehungen zwischen den Betrieben im Zusammenhang mit Schadenszufügungen durch Verunreinigung des Wassers und der Luft eigenverantwortlich durch die Betriebe zu klären und nach dem Zivil- und Wirtschaftsrecht zu regulieren.

   Für Ausgleichansprüche der Städte und Gemeinden gilt der Staatsratsbeschluß vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden — Ziff. 6 Buchst. a — (GBl. I S. 111).

9. Die durch das Amt für Wasserwirtschaft herausgegebenen Grundsätze und Normative vom 10. Oktober 1968 zur Erhebung von Wassernutzungsentgelt und Abwassereinleitungsgeld gemäß Wassergesetz sind in der 2. Phase der Ausarbeitung des Perspektivplanes 1971—1975 entsprechend diesen Grundsätzen — mit Ausnahme der Ziffern 6 und 7.2. bezüglich Abwassereinleitungsgeld — weiterhin anzuwenden.

   Das Amt für Preise geht bei der weiteren Arbeit mit den ökonomischen Planinformationen für die Industriepreisplanung im Perspektivplanzeitraum von den Regelungen zum Abwassergeld in diesen Grundsätzen aus.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr –

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 596. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck) **Index 31 818**

Bibliothek
Halle (S.), Leninallee 22

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969	Berlin, den 17. März 1969	Teil III Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
19. 2. 69	Anordnung über die Behandlung der Aufwendungen für geologische Forschungs- und Erkundungsarbeiten	19
21. 2. 69	Anordnung Nr. 2 über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung abnahmepflichtiger Schweißarbeiten — Änderungsanordnung —	20
21. 2. 69	Anordnung Nr. 2 über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung festigkeitsbeanspruchter Plast- und Metallklebkonstruktionen	20

Anordnung über die Behandlung der Aufwendungen für geologische Forschungs- und Erkundungsarbeiten

vom 19. Februar 1969

Zur Erhöhung der Effektivität der geologischen Forschungs- und Erkundungsarbeiten und zur Erwirtschaftung der dafür erforderlichen Mittel durch die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, die Lagerstätten nutzen, wird in Übereinstimmung mit den zuständigen Ministern und anderen Leitern zentraler Staatsorgane sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Behandlung der Aufwendungen für geologische Forschungs- und Erkundungsarbeiten durch Auftraggeber im Bereich der volkseigenen Wirtschaft sowie durch staatliche Organe und Einrichtungen gegenüber Auftragnehmern im Verantwortungsbereich des Staatssekretariats für Geologie.

§ 2

(1) Geologische Forschungs- und Erkundungsarbeiten sind auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen durchzuführen und von den Auftraggebern zu bezahlen.

(2) Die Auftraggeber bezahlen aus Investitionsfinanzierungsmitteln

a) geologische Erkundungsarbeiten zum Nachweis von Lagerstättenvorräten mineralischer Rohstoffe sowie von Grundwasser und unterirdischem Speichervolumen

b) Projekte für die Durchführung von geologischen Erkundungsarbeiten

c) ingenieur- und bodengeologische sowie sonstige Arbeiten, die unmittelbar zur Vorbereitung bzw. Durchführung von Investitionsvorhaben dienen.

Die Vertragspartner können die Finanzierung von nutzungsfähigen Teilvorhaben vereinbaren.

(3) Die Auftraggeber bezahlen auftragsgebundene geowissenschaftliche Forschungsarbeiten aus dem Fonds Wissenschaft und Technik. Dabei handelt es sich um Forschungsarbeiten auf den Gebieten der Geologie, Mineralogie, Paläontologie, Geochemie und Geophysik und deren Spezialdisziplinen, die den Forschungseinrichtungen des Staatssekretariats für Geologie in Auftrag gegeben werden.

(4) Die Auftraggeber bezahlen zu Lasten der Selbstkosten ingenieur- und bodengeologische sowie sonstige Arbeiten, die der Erfüllung von Aufgaben dienen, die keinen Forschungs- oder Investitionscharakter tragen.

(5) Auftraggeber, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, bezahlen geologische Forschungs- und Erkundungsarbeiten aus Haushaltsmitteln.

(6) Die Bezahlung geologischer Forschungs- und Erkundungsarbeiten erfolgt zu den dafür geltenden Preisen.

§ 3

(1) Die Auftraggeber im Bereich der volkseigenen Wirtschaft aktivieren die aus Investitionsfinanzierungsmitteln bezahlten Aufwendungen.

(2) Die aktivierten Aufwendungen für geologische Erkundungsarbeiten zum Nachweis von

— Lagerstättenvorräten mineralischer Rohstoffe sind unter Berücksichtigung projektierter Abbauverluste in Abhängigkeit von der Abbaumenge

— Grundwasser und unterirdischem Speichervolumen sind gemäß den Rechtsvorschriften über die Abschreibungssätze für die damit zusammenhängenden Investitionsobjekte

abzuschreiben.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 21. September 1964 über die Aktivierung der Aufwendungen für geologische Untersuchungsarbeiten (GBl. III S. 483) außer Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1969

Der Minister der Finanzen
Böhm

Der Staatssekretär für Geologie
Dr. Bochmann

Anordnung Nr. 2* über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung abnahmepflichtiger Schweißarbeiten

— Änderungsanordnung —

vom 21. Februar 1969

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 6 der Anordnung vom 27. Juli 1964 über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung abnahmepflichtiger Schweißarbeiten (GBl. III S. 397) erhält folgende Neufassung:

„Die nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 an der Zulassung Beteiligten berechnen dem für die Zulassung überprüften Betrieb die entstandenen Aufwendungen mit den ihnen genehmigten Preisen oder Gebühren."

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1969

Der Minister für Schwermaschinen- und Anlagenbau
Zimmermann

* Anordnung (Nr. 1) vom 27. Juli 1964 (GBl. III Nr. 40 S. 397)

Anordnung Nr. 2* über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung festigkeitsbeanspruchter Plast- und Metallklebkonstruktionen

vom 21. Februar 1969

Um zu gewährleisten, daß Betriebe, die festigkeitsbeanspruchte Plast- und Metallklebkonstruktionen herstellen, über geeignete personelle und technologische Voraussetzungen verfügen, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

Betriebe aller Eigentumsformen, die festigkeitsbeanspruchte Plast- und Metallklebkonstruktionen ausführen, müssen zugelassen sein.

§ 2

(1) Die Zulassung sowie ihre Verlängerung bzw. Erweiterung erfolgt auf Antrag des plastverarbeitenden Betriebes durch die

Zulassungskommission für plastverarbeitende Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Zulassungskommission für plastverarbeitende Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik — nachstehend Zulassungskommission genannt — hat ihren Sitz im Zentralinstitut für Schweißtechnik der Deutschen Demokratischen Republik** und ist der Zulassungskommission für Schweißbetriebe angegliedert.

§ 3

(1) Zulassungspflichtig im Sinne dieser Anordnung sind Betriebe, welche

a) festigkeitsbeanspruchte Thermoplastkonstruktionen durch Schweißen, Warmformen oder Kleben herstellen bzw. instandsetzen

b) festigkeitsbeanspruchte Metallklebkonstruktionen bzw. Verbindungen herstellen

c) festigkeitsbeanspruchte Konstruktionen als Stützstoffbauteile oder Laminate herstellen

d) Bauteile aus Plast im Gießverfahren herstellen, die auf Festigkeit und durch aggressive Medien beansprucht werden

e) Bauwerke, Behälter oder Rohrleitungen mit Plasten abdichten, auskleiden oder isolieren.

(2) Die Zulassungskommission kann Betriebe schriftlich von der Zulassungspflicht entbinden oder Betriebe überprüfen, deren Plastarbeiten nicht unter diese Anordnung fallen. Entscheidend ist die volkswirtschaftliche und arbeitsschutztechnische Wichtigkeit der zu fertigenden Plasterzeugnisse.

(3) Bei der Überprüfung können Auflagen erteilt werden. Die Betriebe sind verpflichtet, bis zu den im

* Anordnung (Nr. 1) vom 27. Juli 1964 (GBl. III Nr. 40 S. 398)

** 402 Halle/Saale, Köthener Str. 33 a

Protokoll schriftlich festgelegten Terminen über die Realisierung der Auflagen an den Vorsitzenden der Zulassungskommission Bericht zu erstatten.

§ 4

(1) Die Zulassungskommission setzt sich zusammen aus je einem Vertreter

des Zentralinstituts für Schweißtechnik der Deutschen Demokratischen Republik

des Instituts für Leichtbau Dresden

des Instituts für organische Hochpolymere Leipzig

des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung

der VVB Plastverarbeitung Halle

der VVB Elektrochemie und Plaste Halle.

(2) Zu der Überprüfung kann jeweils ein Vertreter des dem Betrieb übergeordneten Organs eingeladen werden. Dieser hat dann als beratendes Mitglied der Zulassungskommission mitzuwirken.

(3) Den Vorsitz in der Zulassungskommission führt der Vertreter des Zentralinstituts für Schweißtechnik der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Der Vorsitzende der Zulassungskommission hat die Benennung der Kommissionsmitglieder durch die Leiter der im Abs. 1 genannten Organe zu erwirken und die Mitglieder zu berufen und abzuberufen. Eine Abberufung hat im Einvernehmen mit dem Leiter des zuständigen Organs des Kommissionsmitgliedes zu erfolgen.

§ 5

(1) Eine Zulassung wird erteilt, wenn der beantragende Betrieb über einen Plastverantwortlichen (plasttechnisch ausgebildeten Ingenieur) verfügt und die betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Über Ausnahmen und Anerkennung des Plastverantwortlichen entscheidet die Zulassungskommission.

§ 6

(1) Über die Zulassung hat die Zulassungskommission eine Urkunde auszustellen. Diese Urkunde muß enthalten:

a) die Bezeichnung des zugelassenen Betriebes

b) den Namen des Plastverantwortlichen

c) die Zulassungsdauer.

(2) Der Zulassungsbereich wird in der Anlage zur Urkunde festgelegt.

§ 7

(1) Die Zulassungsdauer beträgt 2 Jahre. Sie kann von der Zulassungskommission in besonderen Fällen verkürzt oder verlängert werden. Nach Ablauf der in der Zulassungsurkunde festgelegten Zulassungsdauer bedarf die Zulassung der Verlängerung. Diese ist 6 Wochen vor Ablauf beim Vorsitzenden der Zulassungskommission schriftlich zu beantragen.

(2) Eine erneute Zulassung bzw. Erweiterung ist erforderlich, wenn sich die festgelegten Zulassungsbedingungen geändert haben. Diese Veränderungen sind sofort dem Vorsitzenden der Zulassungskomission mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann ohne Einhaltung der im Abs. 1 festgelegten Fristen widerrufen werden, wenn der Betrieb die Zulassungsbedingungen nicht mehr erfüllt oder sonstige Voraussetzungen für die sachgemäße Ausführung der Plastarbeiten nicht mehr gegeben sind.

§ 8

Die nach § 4 Absätze 1 und 2 an der Zulassung Beteiligten berechnen dem für die Zulassung überprüften Betrieb die entstandenen Aufwendungen mit den ihnen genehmigten Preisen oder Gebühren.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 27. Juli 1964 über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung festigkeitsbeanspruchter Plast- und Metallklebkonstruktionen (GBl. III S. 398) außer Kraft.

(3) Die Zulassungen, die nach der Anordnung vom 27. Juli 1964 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Anordnung bereits erteilt sind, bleiben unberührt. Die Verlängerung, Erweiterung oder ihr Widerruf regeln sich nach der vorliegenden Anordnung.

Berlin, den 21. Februar 1969

Der Minister
für Schwermaschinen- und Anlagenbau
Zimmermann

WAHRHEITEN, die Bonn fürchtet

Dokumente,
von der
neofaschistischen Justiz
verboten,
von Bürgern Westdeutschlands
und Westberlins
stark gefragt!

Graubuch

Expansionspolitik und Neonazismus in Westdeutschland · Hintergründe — Methoden — Ziele.
Eine Dokumentation
Herausgegeben vom Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland
2., erweiterte Auflage · 461 Seiten · 48 Seiten Dokumente · Halbleinen · 5,60 Mark

Vom Ribbentrop-Ministerium ins Amt des Bundeskanzlers

Dokumentation in Sachen Kiesinger
Herausgegeben vom Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland
2. Auflage · 55 Seiten · 45 Dokumente · Broschur · 1,50 Mark

Braunbuch

Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik und in Westberlin
in Staat, Wirtschaft, Armee, Verwaltung, Justiz, Wissenschaft
Herausgegeben vom Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland
und der Staatlichen Archivverwaltung der DDR
3., überarbeitete und erweiterte Auflage
439 Seiten · 48 Bildtafeln · Halbleinen · 5,80 Mark

STAATSVERLAG DER DDR
108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck) **Index 31 818**

Univ.-Bibliothek
Halle (S.), Leninallee 22

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969	Berlin, den 8. Oktober 1969	Teil III Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
16. 9. 69	Anordnung über das Statut der Zentralstelle für Sortenwesen	23

Anordnung über das Statut der Zentralstelle für Sortenwesen

vom 16. September 1969

Zur Sicherung der Leitung und Kontrolle des Sortenwesens in der Deutschen Demokratischen Republik für den Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft wird für die Zentralstelle für Sortenwesen nachstehendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung, Name und Sitz

(1) Die Zentralstelle für Sortenwesen (nachstehend Zentralstelle genannt) ist für die Leitung und Kontrolle des Sortenwesens in der Deutschen Demokratischen Republik für den Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft verantwortlich.

(2) Die Zentralstelle ist juristische Person. Sie untersteht dem Staatlichen Komitee für Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Staatliches Komitee genannt).

(3) Die Zentralstelle ist Haushaltsorganisation und führt in ihrem Bereich schrittweise die wirtschaftliche Rechnungsführung ein.

(4) Der Sitz der Zentralstelle ist Nossen, Kreis Meißen, Bezirk Dresden.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Zentralstelle hat bei der Leitung und Kontrolle des Sortenwesens in der Deutschen Demokratischen Republik insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

- Durchführung der Beschlüsse und Empfehlungen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe in der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet der Sortenprüfung und des Sortenaustausches auf der Grundlage der dazu getroffenen Festlegungen des Vorsitzenden des Staatlichen Komitees
- Prüfung von Neuzüchtungen landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Pflanzenarten in Parzellen- und Großversuchen unter den Bedingungen der Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion und der Nahrungsgüterwirtschaft
- Kontrolle und Einschätzung der Arbeit der Züchtungsinstitute der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber dem Welthöchststand und seinen Entwicklungstendenzen, Durchführung von internationalen Vergleichsprüfungen mit Neuzüchtungen und Herkünften sowie Übermittlung von Ergebnissen aus den internationalen Vergleichsprüfungen und den Welthöchststandsvergleichen an die Züchtungsinstitute, Unterstützung der Auftraggeber und der Züchtungsinstitute bei der Festlegung neuer Zuchtziele und Zuchtparameter in den Züchtungsprogrammen
- Mitarbeit bei der Erarbeitung neuer Zuchtparameter
- Ausarbeitung von Vorschlägen für die Zulassung von Sorten von Pflanzenarten und den Widerruf von Zulassungen
- Veröffentlichung der Sortenprüfungsergebnisse
- Ausarbeitung von Vorschlägen für die Sortenrayonierung sowie Empfehlung zur Einführung von neu zugelassenen Sorten landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Pflanzenarten unter den Bedingungen der Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion und der Nahrungsgüterwirtschaft
- Herausgabe der Sortenliste
- Führung des Prüfungsregisters, des Sortenregisters und des Im- und Exportregisters
- Wahrnehmung des staatlichen Sortenschutzes
- Durchführung von Kontrollprüfungen von Vermehrungspartien auf Sortenechtheit
- Kontrollanbau von Im- und Exportpartien von Saat- und Pflanzgut
- Durchführung von Feldbestandsgutachten, entsprechend den Rechtsvorschriften
- Kontrolle der Ein- und Ausfuhr von Sorten für Versuchszwecke und Erteilung von Genehmigungen zum Versand von Sorten außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Zentralstelle hat bei der Durchführung ihrer Aufgaben dazu beizutragen, daß Sorten entsprechend einer industriemäßigen Produktion und einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität entwickelt und anerkannt werden. Sie hat in Durchführung der im Abs. 1 genannten Aufgaben mit den entsprechenden staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, LPG, GPG, VEG, insbesondere mit der VVB Saat- und

Pflanzgut, den Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse und Speisekartoffeln, den Zuchtinstituten und -betrieben, den DSG-Betrieben und den VEB Kombinat Getreidewirtschaft und deren Betriebe eng zusammenzuarbeiten.

§ 3

Leitung der Zentralstelle

(1) Die Zentralstelle wird vom Direktor geleitet. Die Leitung der Zentralstelle erfolgt unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter und in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen auf der Grundlage der sozialistischen Menschenführung, nach den Grundsätzen der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung.

(2) Der Direktor ist für die gesamte politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit der Zentralstelle verantwortlich und dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees rechenschaftspflichtig.

(3) Der Direktor ist dafür verantwortlich, daß auf dem Gebiet des Sortenwesens die Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und die Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Beschlüsse des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik verwirklicht werden.

(4) Die Zentralstelle sichert eine den Erfordernissen der wissenschaftlichen Leitungstätigkeit entsprechende Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit auf dem Gebiet der Züchtung und Vermehrung von Saat- und Pflanzgut.

§ 4

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Zentralstelle wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch den vom Direktor schriftlich benannten Stellvertreter vertreten.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche trifft für den Stellvertreter bei Vertretung des Direktors zu.

(3) Im Rahmen der ihnen durch den Direktor erteilten schriftlichen Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen die Zentralstelle im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel der Zentralstelle bedürfen entsprechend den Rechtsvorschriften der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

§ 5

Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Der Direktor wird vom Vorsitzenden des Staatlichen Komitees berufen und abberufen.

(2) Für die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der übrigen Mitarbeiter ist der Direktor entsprechend den Rechtsvorschriften verantwortlich.

§ 6

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan wird entsprechend den Rechtsvorschriften aufgestellt und ist vom Staatlichen Komitee zu bestätigen.

§ 7

Arbeitsordnung

Zur Sicherung einer modernen rationellen betrieblichen Organisation und zur Einhaltung der Ordnung werden der Arbeitsablauf sowie die Stellung, Rechte und Pflichten der Mitarbeiter der Zentralstelle in einer Arbeitsordnung geregelt, die in einer Belegschaftsversammlung beraten, mit der Betriebsgewerkschaftsleitung abgestimmt und vom Direktor erlassen wird.

§ 8

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Veröffentlichungen von Ergebnissen der Arbeit der Zentralstelle einschließlich der Züchtung und Vermehrung von Saat- und Pflanzgut haben gemäß den Rechtsvorschriften zu erfolgen und bedürfen der Genehmigung des Direktors.

(2) In ihrer gesamten Tätigkeit haben die Mitarbeiter der Zentralstelle Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu wahren.

(3) Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit der Zentralstelle.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 12. August 1963 über das Statut der Zentralstelle für Sortenwesen (GBl. II S. 616) außer Kraft.

Berlin, den 16. September 1969

Der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck) **Index 31 818**

Bibliothek
Halle (S.), Leninallee 22

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969	Berlin, den 4. Dezember 1969	Teil III Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
20. 11. 69	Anordnung über die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß 1969	25
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	31

Anordnung über die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß 1969

vom 20. November 1969

Für den termingerechten und ordnungsgemäßen Abschluß und Ausweis der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß 1969 wird im Einvernehmen mit den Ministern und anderen Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für volkseigene Betriebe, volkseigene Kombinate, Vereinigungen Volkseigener Betriebe, andere wirtschaftsleitende Organe sowie Institute, die

- den Industrieministerien
- dem Ministerium für Materialwirtschaft
- dem Ministerium für Bauwesen
- dem Ministerium für Verkehrswesen
- dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
- dem Ministerium für Handel und Versorgung
- dem Ministerium für Gesundheitswesen
- dem Ministerium für Kultur
- dem Staatssekretariat für Geologie
- dem Amt für Wasserwirtschaft
- den Wirtschaftsräten der Bezirke

nachgeordnet sind und nach

a) der Anordnung vom 26. Juni 1968 über die Bildung und Verwendung von Fonds aus der Anwendung von Normativen der Nettogewinnabführung und der Amortisationsabführung in den Jahren 1969 und 1970 (GBl. II S. 494)

b) den Grundsätzen für weitere Schritte bei der Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion im Jahre 1968 (Anlage zum Beschluß vom 15. Juni 1967 [GBl. II S. 459])

c) den auf der Grundlage der Verordnung vom 4. Januar 1964 über finanzrechtliche Bestimmungen (GBl. II S. 31) erlassenen zweigspezifischen Rechtsvorschriften über die wirtschaftliche Rechnungsführung

d) der Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführungen von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 45)

arbeiten.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für die Wirtschaftsräte der Bezirke hinsichtlich der Finanzbeziehungen zu den ihnen unterstehenden volkseigenen Betrieben und Kombinaten.

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für die Außenhandelsbetriebe und für die Dienstleistungsbetriebe des Ministeriums für Außenwirtschaft (im folgenden AHB genannt)

(4) Diese Anordnung gilt unter Berücksichtigung der im § 18 enthaltenen Bestimmungen auch für

- die den örtlichen Räten unterstehenden volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft
- die den örtlichen Räten unterstehenden volkseigenen Handelsbetriebe und wirtschaftsleitenden Organe des Handels sowie deren volkseigene Betriebe
- die den örtlichen Räten unterstehenden volkseigenen Verkehrsbetriebe und wirtschaftsleitenden Organe des Verkehrswesens sowie deren volkseigene Betriebe
- die den Bauämtern unterstehenden volkseigenen Betriebe und Kombinate

— die Bauämter hinsichtlich der Finanzbeziehungen zu den ihnen unterstehenden volkseigenen Betrieben und Kombinaten.

§ 2

Ergebnisabrechnung

(1) Die Direktoren der volkseigenen Betriebe und Kombinate, die Generaldirektoren der VVB und AHB sowie die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe haben zu gewährleisten, daß sowohl der Bildung eigener Fonds als auch der Berechnung der Zuführung zum Prämienfonds nur solche Gewinne zugrunde gelegt werden, die auf eigenen ökonomischen Leistungen der Werktätigen beruhen. Die Direktoren der volkseigenen Betriebe und Kombinate und die Generaldirektoren der AHB haben die Gewinne vor Bildung der eigenen Fonds zu analysieren und über die nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielten Gewinne kontrollfähige Nachweise zu führen.

(2) Gewinne, die nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielt wurden, sind vor Anwendung des Normativs der Nettogewinnabführung an den Staat vom Nettogewinn abzusetzen und an den zentralen Haushalt, zugunsten des Kontos 6836—20—48162 des Ministeriums der Finanzen bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, abzuführen. Diese Abführungen können nicht auf die Tilgung von bestehenden Finanzschulden gemäß Anordnung vom 28. März 1968* angerechnet werden.

(3) Nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielte Gewinne sind:

a) Gewinne auf Grund der Auswirkung solcher Rechtsvorschriften, die nach Festsetzung der Normative der Nettogewinnabführung an den Staat veröffentlicht wurden. Dazu gehören insbesondere

   — Gewinne aus der Veränderung von Abrechnungsmethoden (Gewinne aus der ergebniswirksamen Auflösung des Reparaturfonds gemäß § 10 Abs. 1 fallen nicht hierunter)

   — Gewinne aus Preisänderungen, die durch Rechtsvorschriften im Laufe des Planjahres festgelegt und deshalb nicht geplant wurden. Im übrigen gilt die Anordnung vom 25. August 1969 über die Behandlung des Preisänderungsfonds und der Gewinnänderungen aus Preisänderungen der Vorstufen bei der Abrechnung der Pläne 1969 (GBl. II S. 467)

b) Gewinne, die aus der Nichteinhaltung staatlicher Auflagen resultieren, insbesondere Gewinne aus der Nichteinhaltung der staatlichen Auflage Export insgesamt bzw. Export nach Wirtschaftsgebieten in volkseigenen Betrieben und Kombinaten mit einheitlichem Betriebsergebnis

c) Gewinne, die aus der Verletzung von Rechtsvorschriften entstehen, wie

   — Gewinne aus falscher Bewertung von Beständen

   — Gewinne aus der Nichteinhaltung vorgeschriebener Abrechnungsmethoden

   — Gewinne, die in Vorjahren realisiert, aber erst im Planjahr ausgewiesen werden (falsche zeitliche Abgrenzung von Kosten und Erlösen)

   — Gewinne, die aus nicht gerechtfertigter Inanspruchnahme von Preisstützungen und Exportstimulierungsmitteln entstehen.

(4) Die Staatliche Finanzrevision kontrolliert bei der Prüfung der Jahresabschlüsse, ob Gewinne, die nicht durch eigene ökonomische Leistungen entstanden sind, an den Staatshaushalt abgeführt wurden. Sie kontrolliert auch die Vollständigkeit der gemäß Abs. 1 zu führenden Nachweise und veranlaßt gegebenenfalls die nachträgliche Abführung von nicht durch eigene ökonomische Leistungen entstandenen Gewinnen.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die nach dem 26. Dezember 1969 für Rechnung 1969 durchzuführenden Überweisungen

— von den volkseigenen Betrieben und Kombinaten an die VVB und wirtschaftsleitenden Organe

— von den VVB und wirtschaftsleitenden Organen an die volkseigenen Betriebe und Kombinate

— an den zentralen Haushalt sowie

andere das Jahr 1969 betreffende Kontoverfügungen von den Konten der VVB und wirtschaftsleitenden Organe sind auf den Gutschriftträgern, Schecks und Sammelaufträgen mit dem Vermerk „Rechnung 1969" zu versehen. Für die Finanzbeziehungen der AHB gelten diese Grundsätze entsprechend.

(2) Verrechnungen der Abführungen und Zuführungen für das Jahr 1969 mit Abführungen und Zuführungen für das Jahr 1970 sind nicht zulässig.

(3) Umbuchungen finanzieller Mittel zwischen zweckgebundenen Fonds auf Bankkonten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und der AHB sowie der VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe auf Grund des Jahresabschlusses 1969 haben spätestens an dem für die Abgabe des Jahresfinanzkontrollberichtes festgelegten Termin zu erfolgen.

(4) Die zuständigen Banken haben die für das Jahr 1969 eingerichteten Konten „Produktions- und andere Abgaben" sowie „Produktionsfondsabgabe" und „Handelsfondsabgabe" ab 1. Januar 1970 bis zum endgültigen Ausgleich getrennt von den für das Jahr 1970 einzurichtenden Konten weiterzuführen. Das gilt auch für die Konten „Gewinn-Verwendungsfonds" der nach § 1 Abs. 1 Buchst. c arbeitenden VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe.

(5) Werden Änderungen der Jahresbilanz 1969 und der Gewinn- und Verlustrechnung nach den in dieser Anordnung festgelegten Kontenschlußterminen durch die Staatliche Finanzrevision beauflagt, so sind die sich daraus in Rechnung 1969 ergebenden Zu- oder Abführungen über die Haushaltsrechnung 1970 vorzunehmen.

* Anordnung vom 28. März 1968 über die Behandlung von Rückständen in der Abführung von Nettogewinn der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Vereinigungen Volkseigener Betriebe (GBl. II S. 279)

(6) Die Abführungen der VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe sind bis zum 18. Februar 1970 zugunsten des Haushaltskontos „Gewinn- und andere Abführungen" des zuständigen Ministeriums bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, vorzunehmen, soweit nachfolgend keine anderen Termine und Konten festgelegt sind.

(7) Die AHB haben die Verrechnung mit dem Staatshaushalt bis zum 18. Februar 1970 über die entsprechenden Konten bei der Deutschen Außenhandelsbank AG, Berlin, vorzunehmen.

§ 4

Gewinnfonds bzw. Gewinn-Verwendungsfonds, nicht aufgeteilte Gewinne

(1) Ergeben sich aus dem Jahresfinanzkontrollbericht Verpflichtungen der VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe gegenüber den volkseigenen Betrieben und Kombinaten, so sind die Zuführungen spätestens bis zum 18. Februar 1970 vorzunehmen.

(2) Zuführungen an die VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe, die sich aus dem Formblatt „Abrechnung der Eigenerwirtschaftung der Mittel im Jahre 1969" bzw. „Abrechnung der Gewinnabführungen und Stützungen" ergeben, sind nach Abgabe des Kontrollberichtes der VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe spätestens bis zum 18. Februar 1970 von den zuständigen Bankkonten abzufordern.

(3) Über die Zweckbestimmung im Laufe des Planjahres noch nicht aufgeteilter Gewinne der volkseigenen Betriebe, Kombinate und der AHB ist bis zum Abgabetermin des Jahresfinanzkontrollberichtes zu entscheiden. In der Position „Noch nicht aufgeteilte Mittel" des Formblattes „Abrechnung der Eigenerwirtschaftung der Mittel im Jahre 1969" sind zum 31. Dezember 1969 keine Beträge auszuweisen.

(4) Mittel des Gewinnfonds bzw. Gewinn-Verwendungsfonds, die nach den Rechtsvorschriften nicht übertragen werden dürfen, sowie zum 31. Dezember 1969 nicht aufgeteilte Gewinne gemäß Abs. 3 sind bis zum 18. Februar 1970 auf das im § 3 Abs. 6 genannte Konto abzuführen.

§ 5

Exportstimulierungsmittel

(1) Die Abforderungen der volkseigenen Betriebe und Kombinate, die ein einheitliches Betriebsergebnis aus Produktion und Export bilden, von den Sonderbankkonten „Exportstimulierungsmittel" der VVB für Rechnung 1969 haben spätestens bis zu dem für die Abgabe des Jahresfinanzkontrollberichtes festgelegten Termin zu erfolgen. Nach Abwicklung der sich aus dem Jahresabschluß ergebenden Abforderungen noch vorhandene Bestände auf den Sonderbankkonten „Exportstimulierungsmittel" der VVB können auf das Folgejahr übertragen und für zusätzliche Exporte, die der Tilgung von Finanzschulden in Valuta-Mark dienen, verwendet werden. Bestehen keine Finanzschulden in Valuta-Mark, sind die nicht verbrauchten Exportstimulierungsmittel dem Gewinnfonds wieder zuzuführen.

(2) Die Abforderung der Stimulierungs- und Ausgleichsmittel für Transport- und Dienstleistungen im internationalen Verkehr gemäß Anweisung vom 30. Juli 1968* hat spätestens bis zu dem für die Abgabe des Jahresfinanzkontrollberichtes festgelegten Termin zu erfolgen.

§ 6

Amortisationsfonds bzw. Amortisations-Verwendungsfonds

(1) Die Zuführung von Amortisationen auf die Sonderbankkonten für Investitionen durch die VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe hat in Höhe des Finanzbedarfes bis zum 5. Januar 1970 zu erfolgen.

(2) VVB bzw. wirtschaftsleitende Organe gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. c dürfen Zuführungen auf die Sonderbankkonten für Investitionen nur in Höhe des tatsächlichen Finanzbedarfes vornehmen, wobei die geplante Höhe der Zuführungen nicht überschritten werden darf. Darüber hinaus noch verbleibende Mittel des Amortisations-Verwendungsfonds sind am 3. Februar 1970 auf das im § 3 Abs. 6 genannte Konto abzuführen.

§ 7

Investitionen

(1) Volkseigene Betriebe und Kombinate sowie VVB und wirtschaftsleitende Organe gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a und b übertragen die nicht verbrauchten, im Plan der Finanzierung der Investitionen 1969 enthaltenen Amortisationen und Gewinne sowie die am 30. Januar 1970 auf den Sonderbankkonten Investitionen noch vorhandenen Bestände auf das Sonderbankkonto des Jahres 1970. Die bis zum 31. Dezember 1969 planmäßig fertiggestellten und abrechenbaren Lieferungen und Leistungen sind bis zum 30. Januar 1970 in Rechnung 1969 zu bezahlen.

(2) Für volkseigene Betriebe und VVB bzw. wirtschaftsleitende Organe gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben c und d gilt folgendes:

a) Sie bezahlen die bis zum 31. Dezember 1969 planmäßig fertiggestellten und abrechenbaren Lieferungen und Leistungen bis zum 30. Januar 1970 in Rechnung 1969.

b) Die am 2. Februar 1970 nach Rückzahlung verzinslicher Investitionskredite noch vorhandenen Bestände der Sonderbankkonten „Investitionen aus 1968" und der Sonderbankkonten „Investitionen" des Jahres 1969 sind über das Bankkonto des wirtschaftsleitenden Organs bzw. direkt bis zum 10. Februar 1970 auf das Konto des Ministeriums der Finanzen 6836—29—59011 bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, abzuführen.

c) Im Falle der nicht planmäßigen Fertigstellung und Abrechnung von Investitionen sind sie berechtigt, nicht verbrauchte Amortisationen und Gewinne des Planes der Finanzierung der Inve-

* Den Beteiligten direkt zugestellt

stitionen 1969 in der Höhe zweckgebunden für die Finanzierung der Investitionen 1970 zu übertragen, in der bis zum 31. Dezember 1969 Teile der geplanten Lieferungen und Leistungen erbracht werden. Die Übertragung hat auf das Sonderbankkonto des Jahres 1970 bis zum 20. Januar 1970 zu erfolgen.

d) Noch nicht verbrauchte Mittel aus der Durchführung von gemeinsamen Investitionen sind entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zu behandeln. Sie können als planmäßige Finanzierungsquelle übertragen werden.

e) Durch Nichterfüllung des Investitionsplanes 1969 freigewordene Amortisationen und Gewinne dürfen nicht zur Rückzahlung von verzinslichen Investitionskrediten verwendet werden.

f) Sofern im Plan der Finanzierung der Investitionen 1969 Mittel für den Erwerb nichtvolkseigener Grundstücke enthalten sind, ist der Kaufpreis entsprechend den bis zum 31. Dezember 1969 abgeschlossenen Kaufverträgen bis zum 31. Januar 1970 an die zuständige Bank zu überweisen.

(3) Die Verwendung von Gewinnen und Amortisationen für die Investitionsfinanzierung laut Formblatt „Abrechnung der Eigenerwirtschaftung der Mittel im Jahre 1969" bzw. „Abrechnung der Gewinnabführungen und Stützungen" muß mit den tatsächlichen Zuführungen zu den Sonderbankkonten für Investitionen übereinstimmen.

(4) Die Staatliche Finanzrevision sichert, daß Haushaltsmittel, die in ökonomisch nicht gerechtfertigter Höhe für Investitionsvorhaben verausgabt wurden, an den Staatshaushalt zurückgezahlt werden.

§ 8

Fonds Wissenschaft und Technik bzw. wissenschaftlich-technische Entwicklung

Die zum 31. Dezember 1969 nicht verbrauchten Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik bzw. wissenschaftlich-technische Entwicklung sind zu übertragen und in die planmäßige Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben des Folgejahres einzubeziehen.

§ 9

Haushaltsmittel für Wissenschaft und Technik

(1) Aus dem Staatshaushalt aufgabenbezogen bereitgestellte und nicht verbrauchte Mittel, die auf Grund des Abschlusses der wissenschaftlich-technischen Aufgabe im Jahre 1969 zurückzuzahlen sind, sind spätestens bis zum 2. Februar 1970 auf das Einzelplankonto des zuständigen Ministeriums bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, abzuführen.

(2) Erlöse aus dem Verkauf von Versuchsproduktion, der Vergabe von Lizenzen, der Refinanzierung bzw. des Verkaufs von Grundmitteln, Werkzeugen, Vorrichtungen, Lehren usw. aus haushaltsfinanzierten wissenschaftlich-technischen Aufgaben sind in die Rückzahlungen gemäß Abs. 1 einzubeziehen.

(3) Die Staatliche Finanzrevision hat das Recht, Haushaltsmittel für Wissenschaft und Technik, die

a) in ökonomisch nicht gerechtfertigter Höhe angefordert und bereitgestellt wurden

b) infolge Nichtdurchführung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben im geplanten Zeitraum nicht verwendet wurden und für die zum 31. Dezember 1969 keine Verträge über die materielle Sicherstellung vorliegen

c) aufgabenbezogen bereitgestellt, jedoch nicht zweckentsprechend verwendet wurden

in Übereinstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik an den Staatshaushalt abführen zu lassen.

§ 10

Reparaturfonds bzw. Fonds für Generalreparaturen

(1) In den volkseigenen Betrieben und Kombinaten gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a und b sind die zum 31. Dezember 1969 nicht verbrauchten Mittel des Reparaturfonds zugunsten der Selbstkosten ergebniswirksam zu buchen. Die Übertragbarkeit von Mitteln des Reparaturfonds auf das folgende Jahr ist zulässig, wenn im Reparaturplan des Folgejahres Reparaturen vorgesehen und materiell gesichert sind, für deren Finanzierung die Zuführungen zum Reparaturfonds des Folgejahres nicht ausreichen. Eine Übertragung kann auch dann erfolgen, wenn die Ansammlung von Mitteln für eine langfristig geplante Durchführung von Großreparaturen in den Folgejahren erforderlich ist.

(2) Volkseigene Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben c und d sowie die AHB haben die zum 31. Dezember 1969 nicht verbrauchten Mittel des Reparaturfonds bzw. Fonds für Generalreparaturen zu übertragen, in die planmäßige Finanzierung der Aufgaben des Folgejahres einzubeziehen, mit hohem Nutzeffekt einzusetzen und zur weiteren Senkung der Selbstkosten zu nutzen.

§ 11

Rationalisierungsfonds

Die zum 31. Dezember 1969 auf dem Rationalisierungsfonds vorhandenen Mittel sind auf das Folgejahr zu übertragen.

§ 12

Reservefonds

(1) Im Bereich der Industrieministerien, des Ministeriums für Bauwesen und des Staatssekretariats für Geologie sind zum 31. Dezember 1969 noch vorhandene Mittel der Reservefonds der VVB, die das für die Zuführung des Jahres 1969 festgelegte Limit übersteigen, mit der Kennzeichnung „Überhöhter Reservefonds" dem Reservefonds des zuständigen Ministeriums zuzuführen.

(2) In der gleichen Weise sind Mittel abzuführen, die im Jahre 1969 über das Zuführungslimit hinaus dem Reservefonds zugeführt wurden. Diese Abführung ist um den nach Abs. 1 abzuführenden Betrag zu kürzen, wenn Abführungen aus beiden Gründen erfolgen müssen.

(3) Die Direktionen im Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen führen diese Mittel auf das im § 3 Abs. 6 genannte Konto ab. Die Abführungen sind in der Haushaltsabrechnung des Ministeriums für Verkehrswesen gesondert auszuweisen.

(4) Bei anderen wirtschaftsleitenden Organen entscheidet der zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen über die Verwendung solcher Mittel des Reservefonds, die das Limit für die Höhe der Zuführungen des Jahres 1969 übersteigen.

§ 13

Verfügungsfonds

(1) Die zum 31. Dezember 1969 vorhandenen Mittel des Verfügungsfonds sind bis zu 20 % des Jahresplanbetrages 1969 auf das Folgejahr übertragbar. In den VVB und Bau- und Montagekombinaten sind die darüber hinaus noch vorhandenen Mittel dem Gewinn der VVB bzw. des Bau- und Montagekombinates zuzuführen und nach den Rechtsvorschriften über die Gewinnverwendung zu behandeln.

(2) Die Übertragbarkeit des Verfügungsfonds der Generaldirektoren der AHB ist gesondert geregelt*.

§ 14

Produktionsfonds- bzw. Handelsfondsabgabe, Produktions-, Dienstleistungs-, Verbrauchsabgaben, produkt- und leistungsgebundene Preisstützungen und Preisausgleiche

(1) Die im Jahre 1969 entstandenen Produktionsfonds- bzw. Handelsfondsabgabe, Produktions-, Dienstleistungs- und Verbrauchsabgaben sind, unabhängig vom Fälligkeitstag, in Rechnung 1969 zu vereinnahmen und gegenüber dem Staatshaushalt abzurechnen.

(2) Zeitweilig noch notwendige produkt- und leistungsgebundene Preisstützungen und Preisausgleiche sind in Höhe des 1969 entstandenen Anspruchs, unabhängig vom Fälligkeitstag, in Rechnung 1969 zuzuführen und gegenüber dem Staatshaushalt abzurechnen.

§ 15

Handelsspanne aus Exportlieferungen

(1) Die Übertragung von Erlösen aus der Handelsspanne für Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage von Ausfuhrverträgen gemäß § 4 Abs. 3 der Anordnung vom 5. März 1965 über die Gewährung einer Handelsspanne bei Exportlieferungen (GBl. III S. 27) auf das Planjahr 1970 ist bis zur nachweisbaren Höhe der im Jahre 1970 noch zu erbringenden Leistungen zulässig.

(2) Aus dem Erlös aus Handelsspanne bei Exportlieferungen erzielte Überschüsse, die weder gemäß Abs. 1 übertragen noch gemäß § 5 Abs. 2 der Anordnung vom 5. März 1965 über die Gewährung einer Handelsspanne bei Exportlieferungen von den Außenhandelsunternehmen zurückgefordert wurden, sind in Rechnung 1969 als Gewinn auszuweisen und entsprechend den Rechtsvorschriften über die Gewinnverwendung zu behandeln.

§ 16

Finanzbeziehungen zwischen volkseigenen Betrieben und Kombinaten und örtlichen Räten

(1) Volkseigene Betriebe und Kombinate, die Haushaltszuschüsse für die Finanzierung der betrieblichen Berufsausbildung bzw. der Einrichtungen der betrieblichen Betreuung erhalten, haben diese bis zum 23. Januar 1970 gegenüber der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises abzurechnen. Finanzielle Verpflichtungen zwischen volkseigenen Betrieben und Kombinaten und örtlichen Räten, die auf Grund der Anordnung Nr. 2 vom 2. September 1965 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Arbeiterversorgung und die Betreuung der Werktätigen in der volkseigenen Wirtschaft — Finanzierung der betrieblichen Betreuung — (GBl. II S. 660) bestehen, sind ebenfalls bis zum 23. Januar 1970 abzurechnen. Die sich daraus ergebenden Ausgleichszahlungen sind von den Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise spätestens bis zum 30. Januar 1970 in Rechnung 1969 vorzunehmen.

(2) Finanzielle Verpflichtungen aus Vereinbarungen zwischen volkseigenen Betrieben und Kombinaten und örtlichen Räten aus der Verwirklichung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden (GBl. I S. 111) sind bis zum 31. Dezember 1969 abzurechnen.

§ 17

Den Ministerien direkt unterstellte volkseigene Betriebe und Kombinate

(1) Für Abführungen der volkseigenen Betriebe und Kombinate, die den im § 1 genannten Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorganen direkt unterstehen, gelten die gleichen Termine, die für die VVB bzw. wirtschaftsleitenden Organe verbindlich sind.

(2) Für das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und den Bereich Eisenbahntransport und Fahrzeugausbesserung der Deutschen Reichsbahn werden die Termine für die Abführungen gemäß § 3 Abs. 6 und § 7 durch den Minister für Post- und Fernmeldewesen und den Minister für Verkehrswesen in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen festgelegt.

§ 18

Örtlich geleitete volkseigene Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitende Organe

Für die im § 1 Abs. 4 genannten volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie wirtschaftsleitenden Organe gelten folgende abweichende bzw. zusätzliche Bestimmungen:

a) Die Termine der Abführungen durch die volkseigenen Betriebe und Kombinate bzw. wirt-

* Anordnung vom 21. Juli 1965 über die Bildung und Verwendung von Verfügungsfonds der Generaldirektoren in den dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel unterstehenden Außenhandelsunternehmen (GBl. III S. 105)

schaftsleitenden Organe an die betreffenden Haushaltskonten werden durch den Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates in Übereinstimmung mit der Anweisung des Ministers der Finanzen über den Jahresabschluß 1969 des Staatshaushaltes* geregelt. Das gleiche gilt für Zuführungen aus dem Haushalt des örtlichen Rates.

b) Die Abführung von Gewinnen, die nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielt wurden (§ 2 Abs. 2), sowie Mitteln des Gewinnfonds bzw. Gewinn-Verwendungsfonds und nicht aufgeteilten Gewinnen (§ 4 Abs. 4) hat an den Haushalt des zuständigen örtlichen Rates zu erfolgen.

c) Über die Verwendung der Mittel des Reservefonds, die das für die Zuführung des Jahres 1969 festgelegte Limit übersteigen (§ 12 Abs. 4), entscheidet der für das wirtschaftsleitende Organ zuständige örtliche Rat.

* Den Beteiligten direkt zugestellt

§ 19

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt, mit Ausnahme des § 2, am 31. Dezember 1970 außer Kraft.

(2) Der § 2 gilt auch für die Jahresabgrenzung 1970 und tritt am 31. Dezember 1971 außer Kraft.

Berlin, den 20. November 1969

Der Minister der Finanzen

Böhm

Wiederholung

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 620

Vierte Durchführungsbestimmung vom 25. März 1969 zur Bahnaufsichtsverordnung — Bau- und Betriebsordnung für Straßenbahnen — (BO Strab), 192 Seiten, 15,— M

Sonderdruck Nr. 626

Anordnung Nr. 135 vom 3. Oktober 1969 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel, 160 S., 2,20 M

Sonderdruck Nr. 633

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 126/1 vom 15. Juli 1969 — Technische Sicherheit in Bohr- und Förderbetrieben — (Bohrordnung), 48 Seiten, 1,20 M

Sonderdruck Nr. 634

Anordnung vom 16. Juli 1969 über die Anmeldepflicht und Prüfpflicht auf dem Gebiet der Staatlichen Warenprüfung, 112 Seiten, 1,80 M

Sonderdruck Nr. 635

Arbeitsschutzanordnung 391/3 vom 24. Juli 1969 — Hafenumschlag —, 16 Seiten, 0,40 M

Sonderdruck Nr. 645

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 879 vom 11. September 1969 — Luftzerlegungsanlagen —, 48 Seiten, 1,20 M

Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.

Sofort lieferbar ist die

Seewasser-straßen-ordnung

als SDr. 587 des Gesetzblattes

Format: A 5 – 1/1 Kunstleder
Umfang: 96 Seiten — 5farbiger Offsetdruck
Preis: 5,– M

Die Seewasserstraßenordnung beinhaltet insbesondere die sich aus der Seestraßenordnung (Sonderdruck Nr. 531 a des Gesetzblattes) ergebenen neuen Bestimmungen für den Verkehr auf den Seewasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Erste Teil der Seewasserstraßenordnung enthält allgemeine Vorschriften über die Aufsichtsorgane, die Kennzeichnungs- und Meldepflicht, die Pflicht zur Räumung von Schiffahrtshindernissen sowie über die Auskunftserteilung bei Schiffahrtsbehinderungen. Neben diesen allgemeinen Vorschriften ist im Ersten Teil die Führung bzw. die Abgabe von Sicht- und Schallsignalen geregelt.

Im Zweiten Teil sind die speziellen Festlegungen für das Befahren der einzelnen Seewasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik getroffen worden.

Zur Erleichterung der praktischen Anwendung der Seewasserstraßenordnung ist in ihre Anlagen ein Bildteil mit einer Zusammenstellung von Sichtsignalen aufgenommen worden.

Ihre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe der Sonderdruck-Nr. an den

Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Selbstabholung und Barzahlung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente
1054 Berlin, Schwedter Str. 263

STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck) Index 31 818